
Bericht 1: Windenergiegebiete (1. Entwurf)

Bewertung der Anregungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung gemäß 1. Entwurf des REP Altmark (2027)

Vorbemerkung

Im Folgenden werden die Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung, die bereits im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark (2027) enthalten waren, bewertet und abgewogen. Hierzu gehören auch Anregungen, die auf die Erweiterung der Vorranggebiete abzielen.

Die einzelnen Anregungen und Bedenken sind in Unterlage 7-1.1 dokumentiert, die nach der Nummerierung der Gebiete sortiert ist. Dabei ist zu beachten, dass Vorranggebiete römische Ziffern und Vorbehaltsgebiete arabische Ziffern haben. In den Steckbriefen werden die betreffenden Seitenzahlen angegeben. Allgemeine Hinweise ohne Abwägungsrelevanz sind nicht dem konkreten Gebiet zugeordnet und in der Unterlage vorangestellt. Gebietsspezifische Bedenken, die sich keinem vorhandenem oder angeregtem Gebiet zuordnen lassen, werden unter der Bezeichnung "Sonstige" eingeordnet, die sich am Ende der Unterlage finden.

Die Regionalversammlung hat im November 2025 bereits erste Abwägungsentscheidungen zu einzelnen Windenergiegebieten getroffen. Auch diese werden im vorliegenden Bericht aus Gründen der Nachvollziehbarkeit aufgeführt. Gegenüber dem Stand von November 2025 wurden teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen. Hierzu gehören insbesondere die Vereinfachung von Geometrien bzw. die Kantenglättung, die Anpassung an die Basistopographie und topologische Korrekturen bzw. die Anpassung an die digitalen Verwaltungsgrenzen des Landes Sachsen-Anhalt. Dadurch können die Flächenangaben gegenüber November 2025 abweichen. Hierauf wird ebenso wie auf die bereits getroffenen Abwägungsentscheidungen in den Steckbriefen hingewiesen. Eine inhaltliche Änderung wird beim Vorranggebiet Nr. XXVII "Pollitz" vorgenommen.

Methodik

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden geprüft und bewertet. Grundlage dafür bildet die von der Regionalversammlung beschlossenen Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windenergie. Für jedes Vorranggebiet wird ein textlicher und zeichnerischer Abwägungsvorschlag erarbeitet und begründet.

Steckbriefe

Datenquellen und Legende	3
VR I Chüden, Stappenbeck	4
VR II Liesten, Jeggeleben	5
VR III Cheine	6
VR IV Nettgau	7
VR V Jübar	8
VR VI Neuferchau	9
VR VII Sichau	10
VR VIII Kakerbeck	11
VR IX Badel	12
VR X Zethlingen	13
VR XI Fleetmark	14
VR XII Jeetze, Brunau	15
VR XIII Gardelegen	16
VR XIV Kassieck, Lindstedt	17
VR XV Mechau	18
VR XVI Hüselitz	19
VR XVII Badingen, Querstedt	20
VR XVIII Arneburg, Sanne	21
VR XIX Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark	22
VR XX Erxleben	23
VR XXI Schinne, Grassau	24
VR XXII Krevese	25
VR XXIII Gagel	26
VR XXIV Storbeck	27
VR XXV Bismark, Büste, Dobberkau	28
VR XXVI Garlipp	29
VR XXVII Pollitz	30
VR XXVIII Seehausen	31
VR XXIX Tangerhütte	32
VR XXX Cobbel	33
VR XXXI Sydow	34
VR XXXII Fischbeck	35

Datenquellen und Legende

Karte 1: Anregung und Abwägungsvorschlag

Sachdaten:

- Stellungnehmer
- eigene Erfassung

Topographische Grundlage:

- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) - Digitale Topographische Karte 1:100.000 (DTK100) (WMS)

Legende

Abwägungsvorschlag

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

REP Altmark 2027 (1. Entwurf)

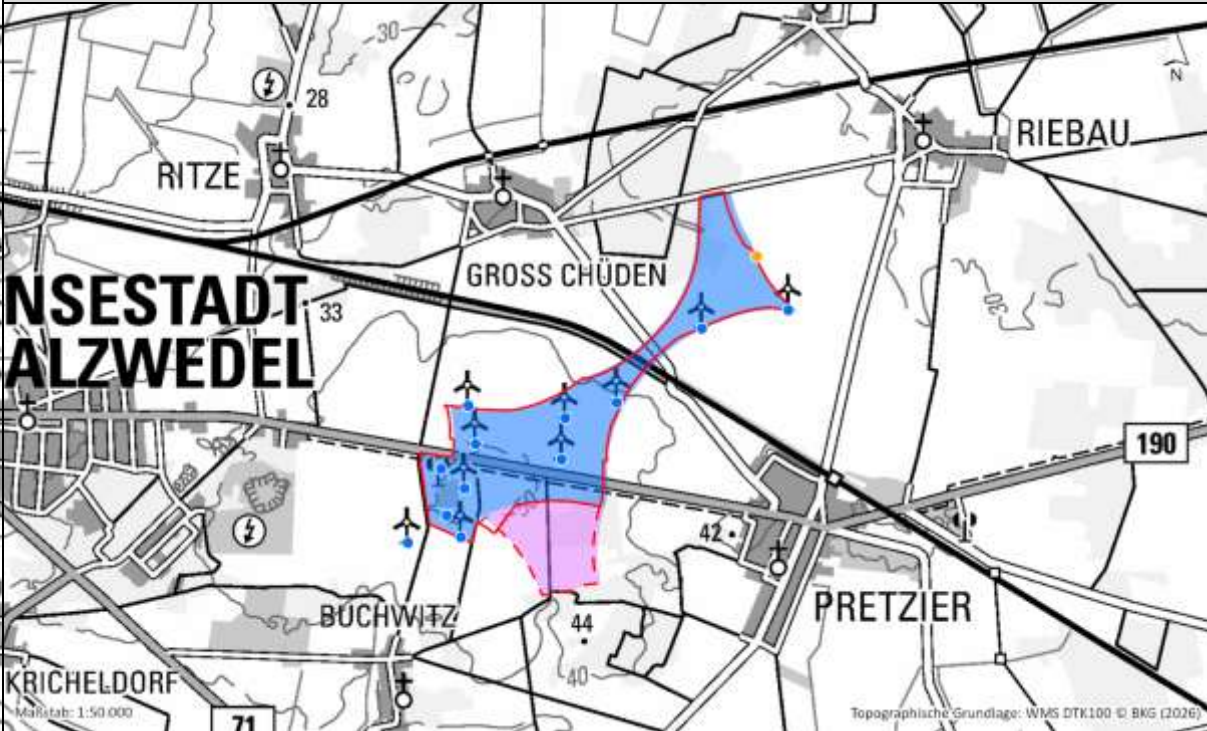
-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

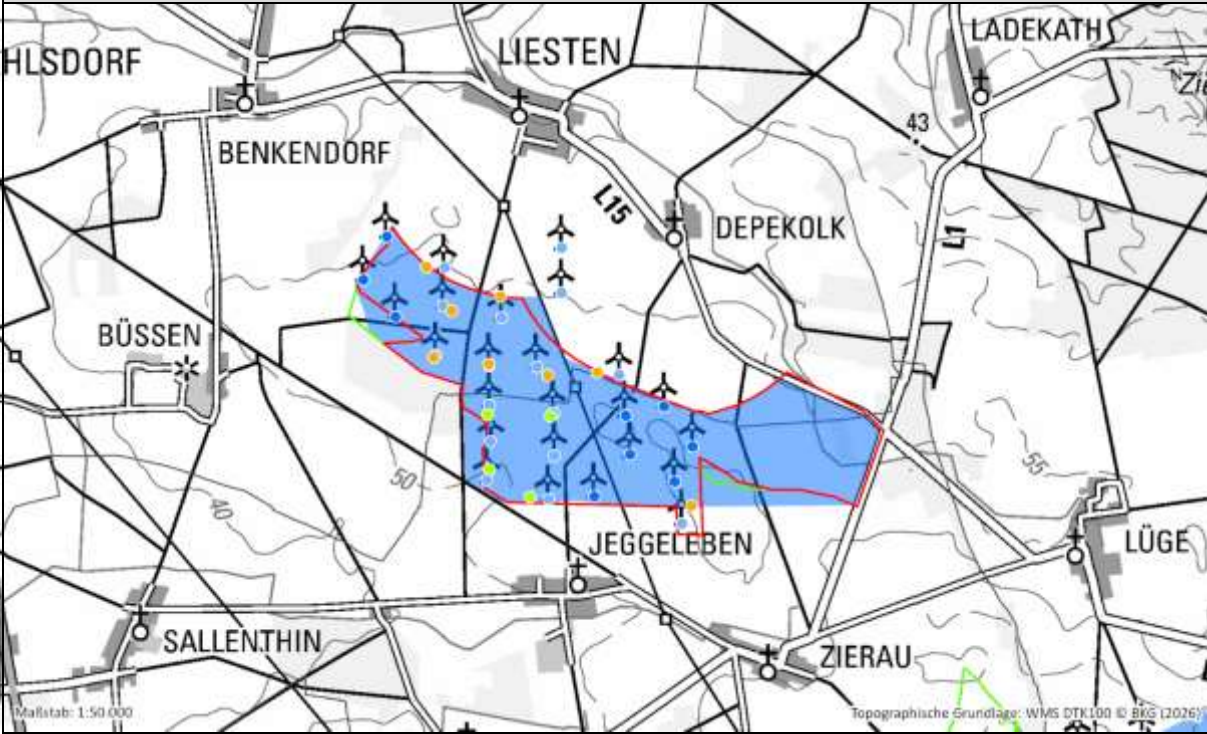
Windenergieanlagen

-  Bestand
-  Repowering
-  Genehmigung
-  Planung

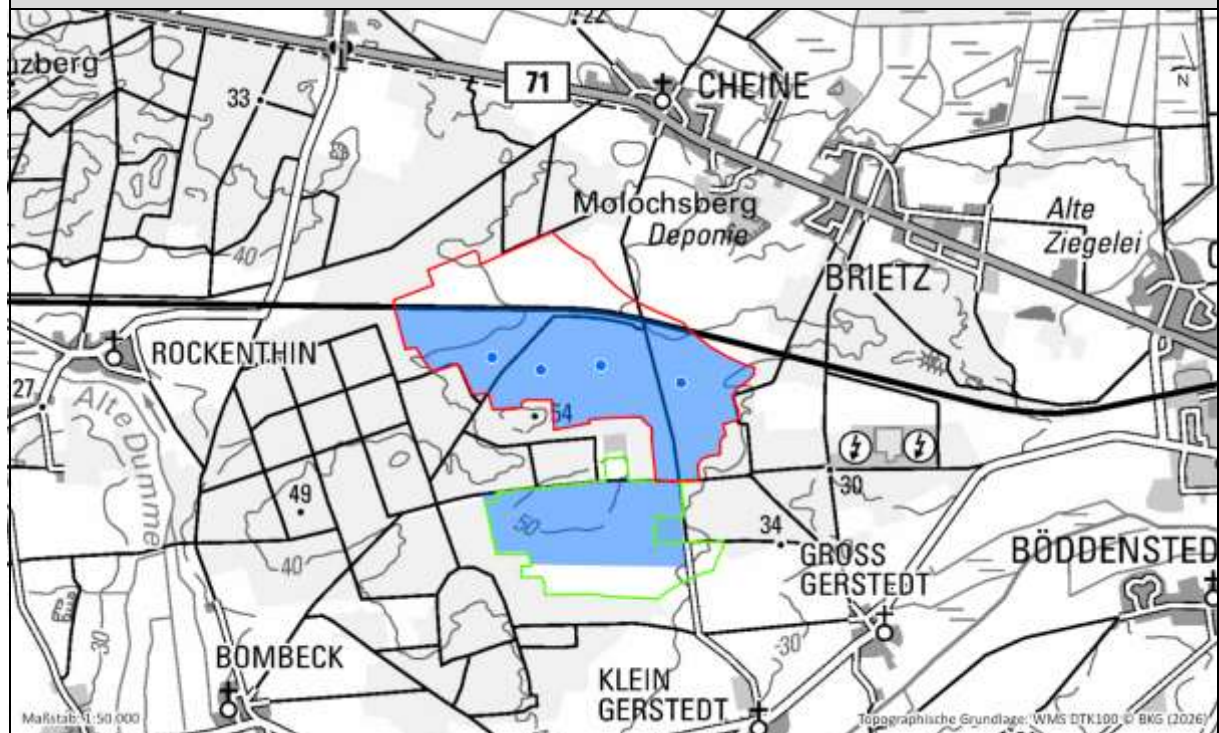
Administrative Grenzen

-  Landkreis
-  Gemeinde

VR I Chüden, Stappenbeck

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Salzwedel Gemarkung: Chüden, Pretzier, Riebau, Stappenbeck Fläche: 139 ha --> 146 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 151 - 154, 198 - 201, 237 - 239, 418 - 419
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Wesentlichen unverändert beibehalten. Die Grenzen des Vorranggebietes werden unter Berücksichtigung von vorhandenen und beantragten Windenergieanlagen und des Mindestabstandes zu Wohnbebauung geglättet. Im Übrigen wird das Vorranggebiet im Norden und Südwesten an Straßen und Wegen als topographische Geländemerkmale abgegrenzt. Die Bereiche im zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz, in denen bisher keine Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt wurden, werden als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

VR II Liesten, Jeggeleben

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Kalbe (Milde), Hansestadt Salzwedel Gemarkung: Jeggeleben, Liesten Fläche: 277 ha (E-001 = 3 ha; E-002 = 8 ha) --> 303 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 201 - 203, 417 - 418
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird geringfügig modifiziert bzw. erweitert. Im Nordwesten werden kleine Bereiche unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes einbezogen und das Vorranggebiet am Wald als topographisches Geländemerkmale und am Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung abgegrenzt. Im Norden wird das Gebiet unter Berücksichtigung des laufenden Repowering und des Mindestabstandes zu Wohnbebauung geglättet und im Übrigen am Weg als topographisches Geländemerkmale abgegrenzt. Im Osten wird das Vorranggebiet an die Basis topographie, hier die Straße in der DTK100, angepasst. Im Süden wird die Grenze des Vorranggebietes unter Berücksichtigung des laufenden Repowering und erteilter Genehmigungen geglättet. Darüber hinaus hält das Vorranggebiet nun den Mindestabstand von 500 m zu Wohnbebauung in Jeggeleben ein.

VR III Cheine



Administrative Angaben

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Salzwedel
Gemarkung: Brietz, Cheine, Gerstedt

Fläche: 211 ha (E-001 = 95 ha) --> 228 ha

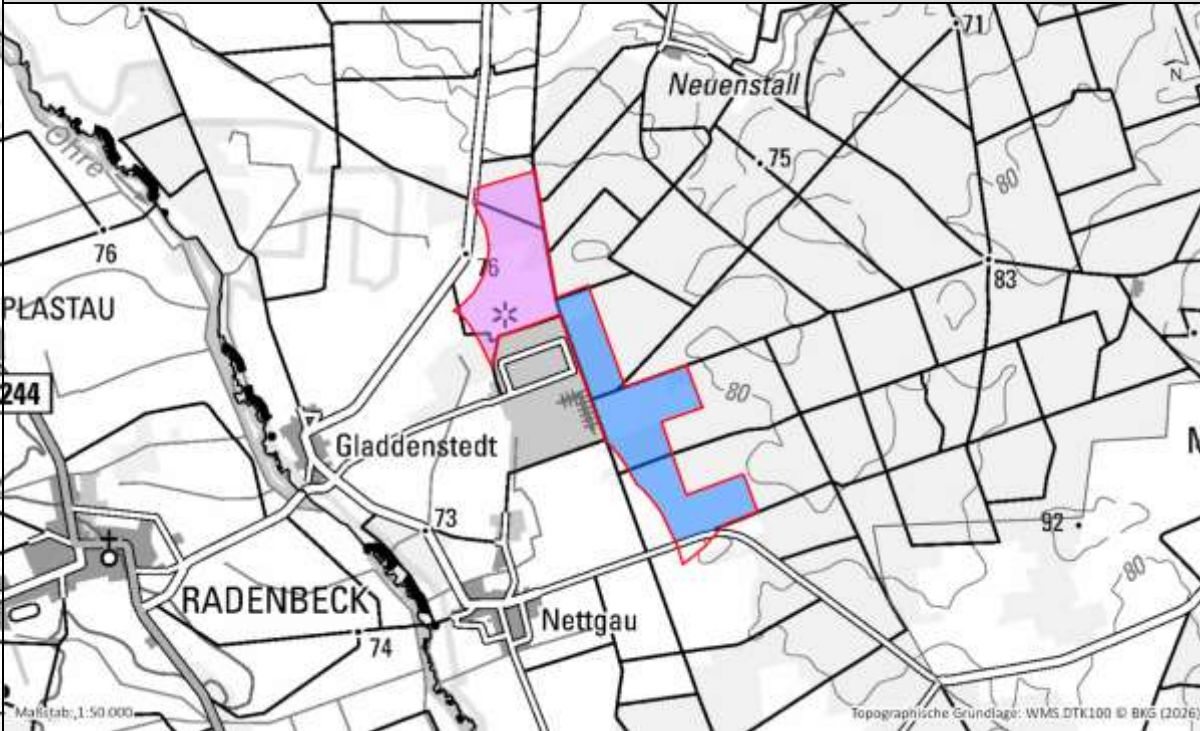
Anregungen und Hinweise

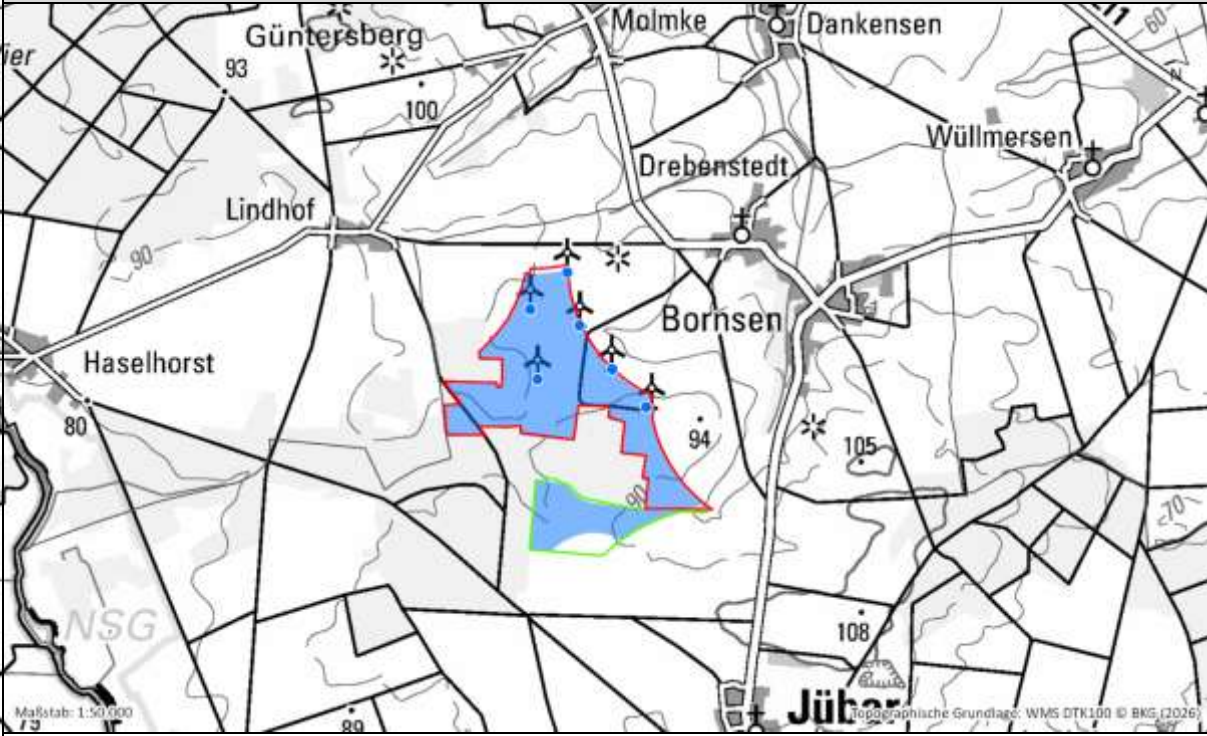
- Unterlage 7-1.1: S. 204 - 236, 417 - 418

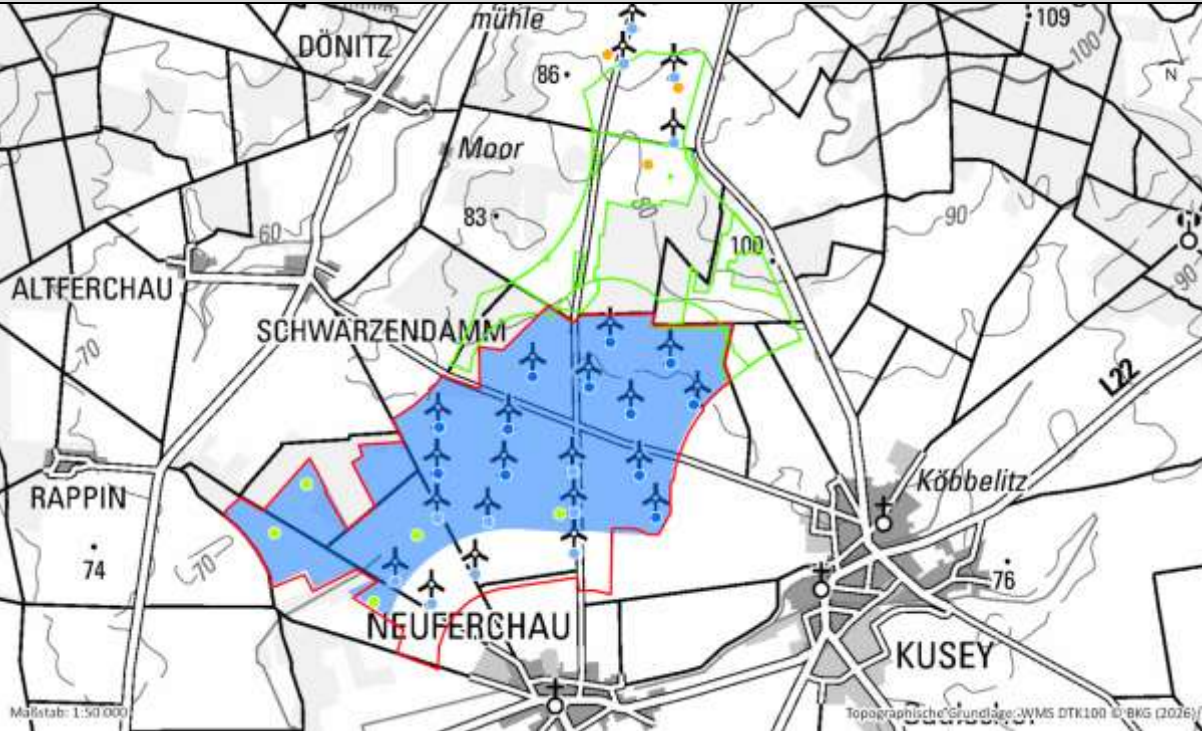
Abwägungsvorschlag

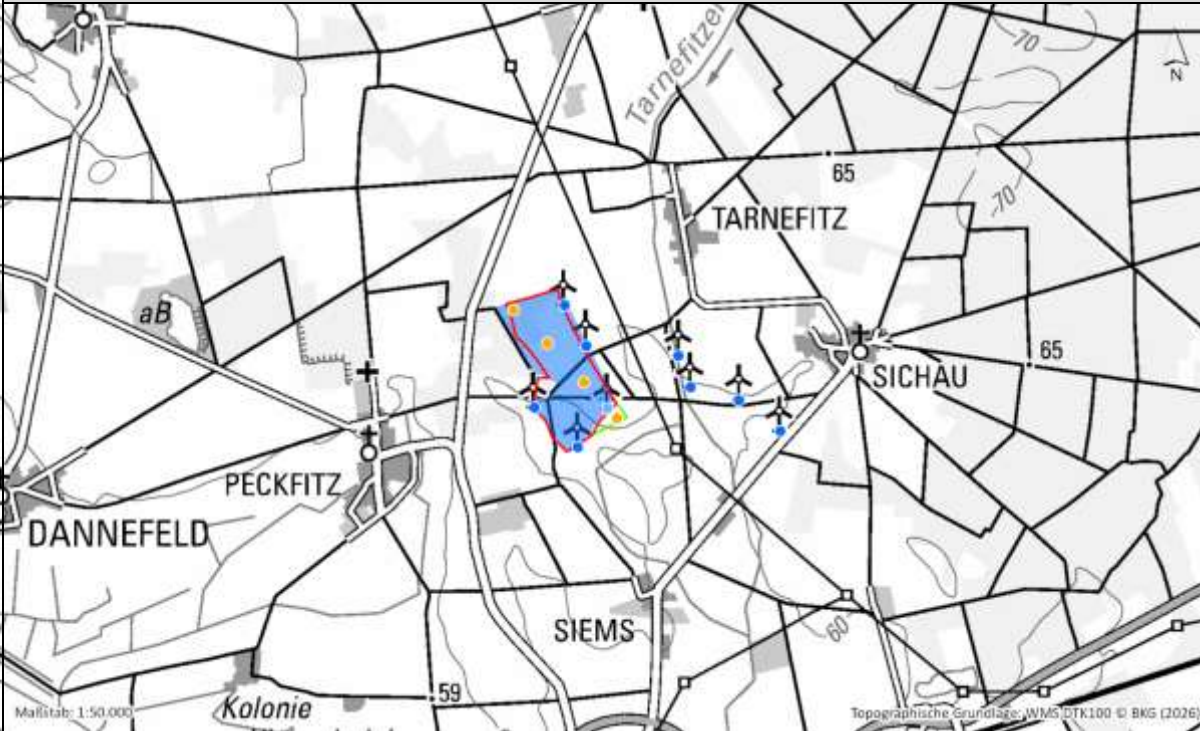
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen.

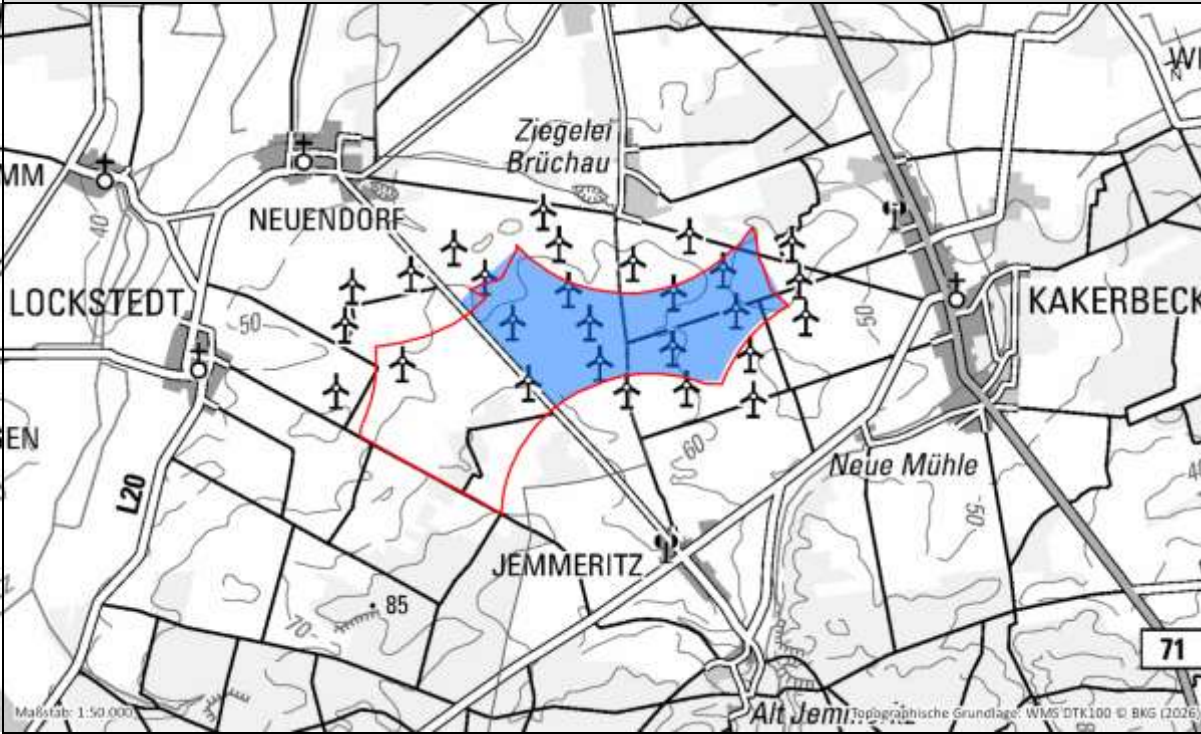
Das Vorranggebiet wird um die nördliche Teilfläche unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzbarkeit durch vorhandene Infrastrukturen und dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung von Anlagenbestand und nachvollziehbaren Grenzen beibehalten. Im Süden wird das Vorranggebiet unter Einbeziehung der Vorschlagsfläche aus dem Standortkonzept der Hansestadt Salzwedel erweitert. Das Vorranggebiet wird an Wegen, Straßen und Wald als topographische Geländemerkmale sowie der geplanten Trasse der B190n abgegrenzt.

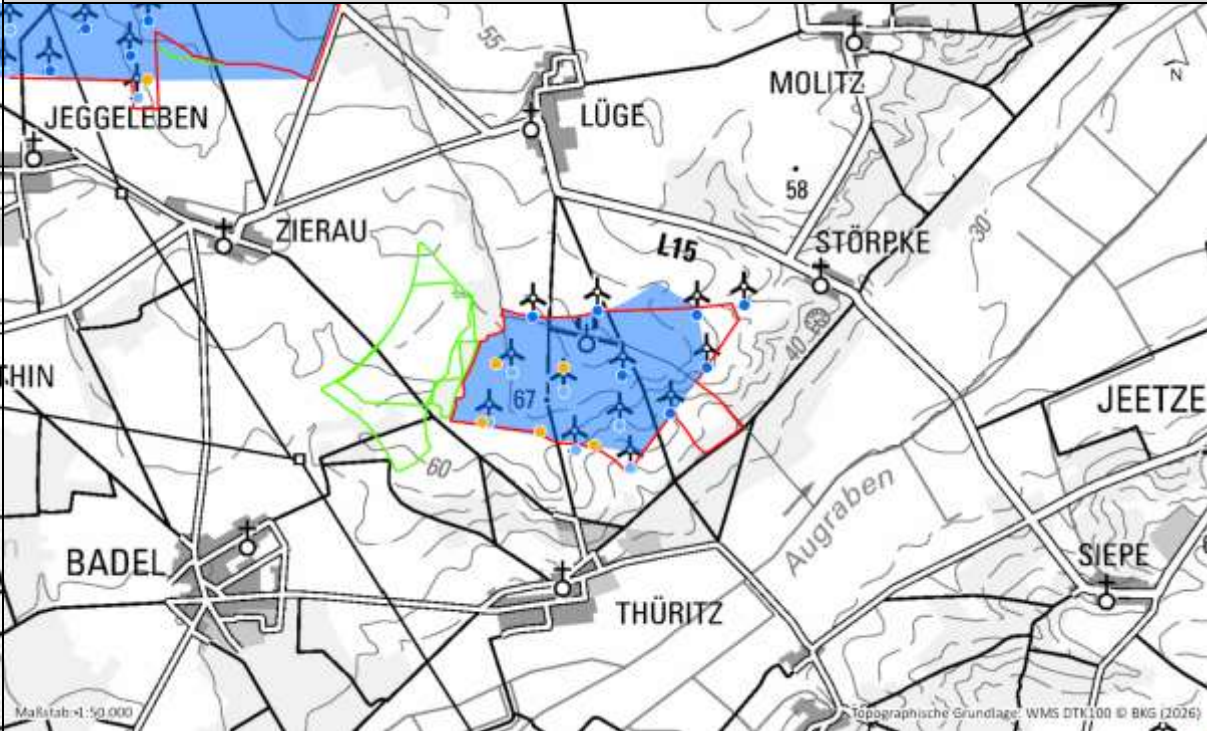
VR IV	Nettgau
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Beetzendorf-Diesdorf (Gemeinde Jübar) Gemarkung: Gladdenstedt, Nettgau	
Fläche: 129 ha --> 72 ha	
Anregungen und Hinweise	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 240 - 247	
Abwägungsvorschlag Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Die Gemeinde Jübar hat für das Gebiet im März 2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Gladdenstedt - Nettgau" beschlossen. Das Vorranggebiet wird jedoch im Norden unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes und einer topographisch nachvollziehbaren Abgrenzung reduziert. Im Süden wird das Vorranggebiet geringfügig reduziert und an der Straße als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt. Im Übrigen wird das Vorranggebiet in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. VI "Nettgau" beibehalten. Die Bereiche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, die sich innerhalb der zentralen Prüfbereichs um einen Rotmilan-Brutplatz befinden, werden als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</i>	

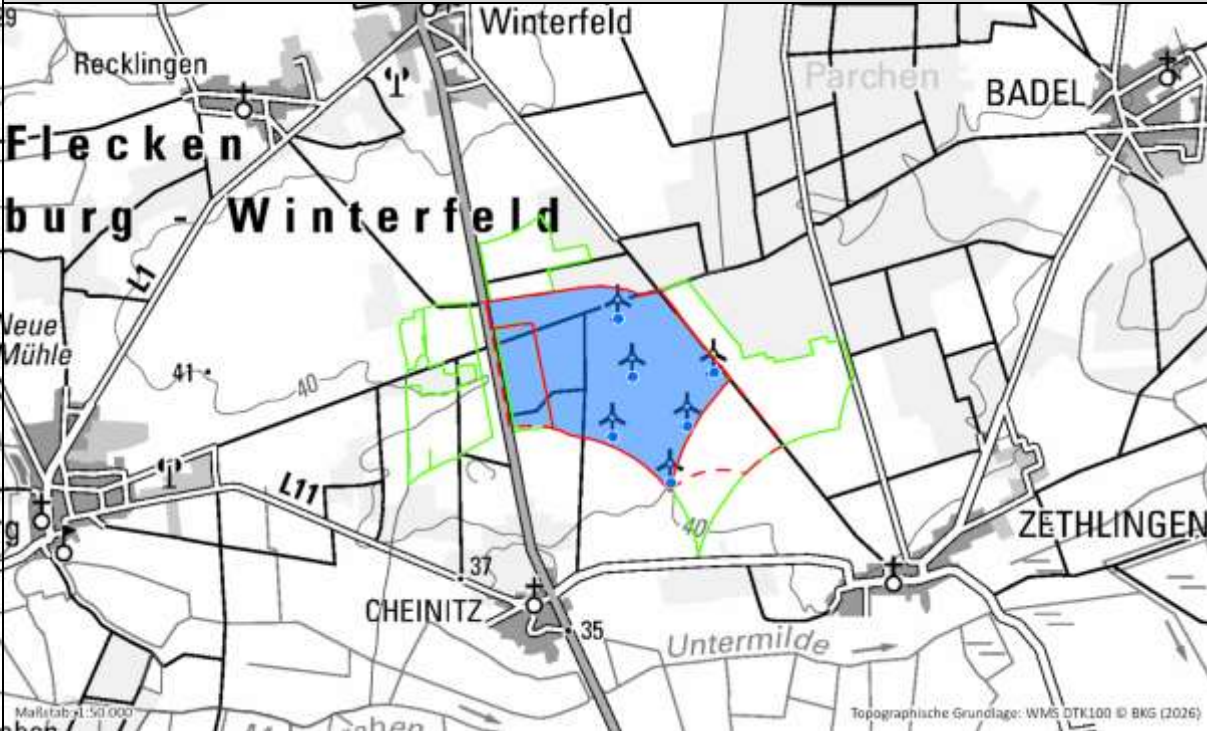
VR V Jübar	
	
Administrative Angaben	
Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Beetzendorf-Diesdorf (Gemeinde Jübar)
Gemarkung:	Bornsen, Jübar
Fläche:	100 ha (E-001 = 30 ha) --> 122 ha
Anregungen und Hinweise	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 432 - 434	
Abwägungsvorschlag	
Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestandes beibehalten. Das Vorranggebiet wird unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung und im Übrigen am Wald als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt. Im Süden wird das Vorranggebiet um konfliktarme Bereiche erweitert und an dem Nahbereich um einen Wiesenweihen-Brutplatz bzw. am Wald als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt.	

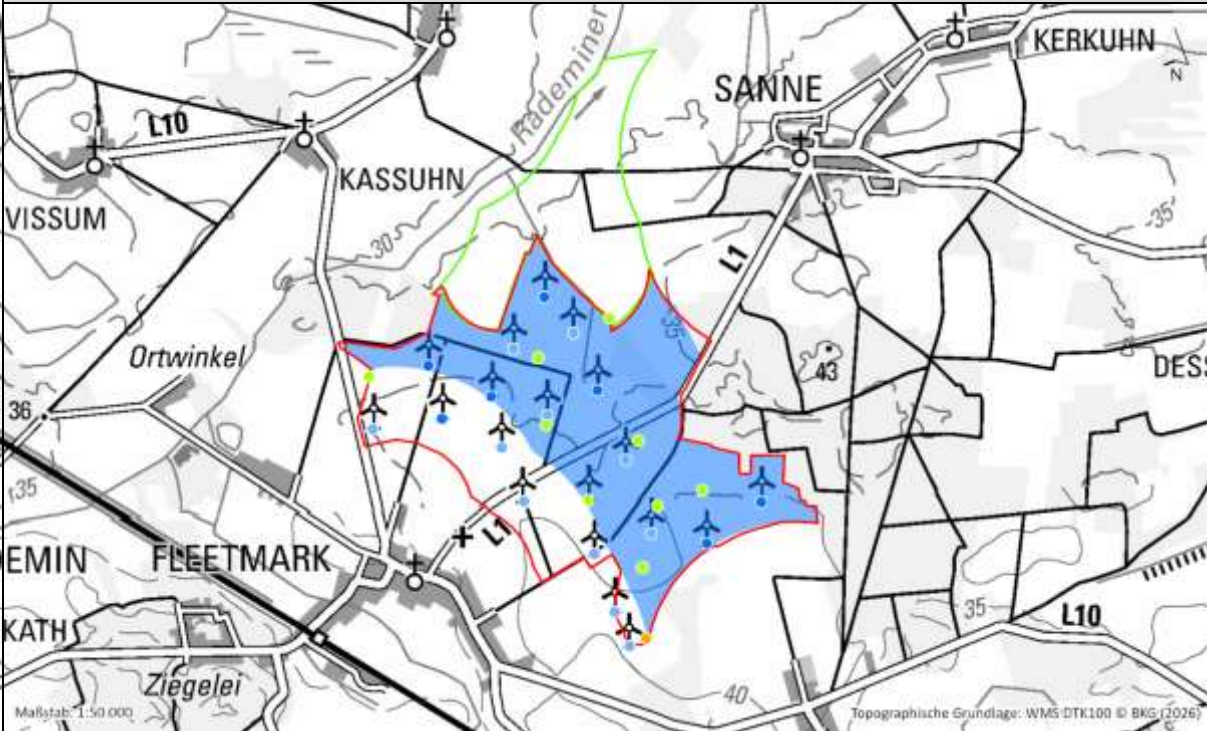
VR VI	Neuferchau
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis: Verbands-/Einheitsgemeinde: Gemarkung:	
Altmarkkreis Salzwedel Stadt Klötze Dönitz, Immekath, Kusey, Neufferchau	
Fläche:	415 ha (E-001 = 130 ha; E-002 = 154 ha) --> 348 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 435 - 440	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen.	
<i>Das Vorranggebiet wird im Süden unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windpark Neufferchau" und des laufenden Repowering-Vorhabens reduziert. Hierdurch vergrößert sich der Abstand zu Wohnbebauung in Neufferchau auf 900 m. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an die Basis topographie, hier Straße, Wege und Wald, sowie unter Berücksichtigung von Anlagenbestand und Mindestabstand zu Wohnbebauung in Kusey redaktionell angepasst. Die angeregten Erweiterungsflächen werden nicht einbezogen, da der Bereich nördlich des Vorranggebietes durch Waldflächen geprägt ist und sich teilweise im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante bewegen.</i>	

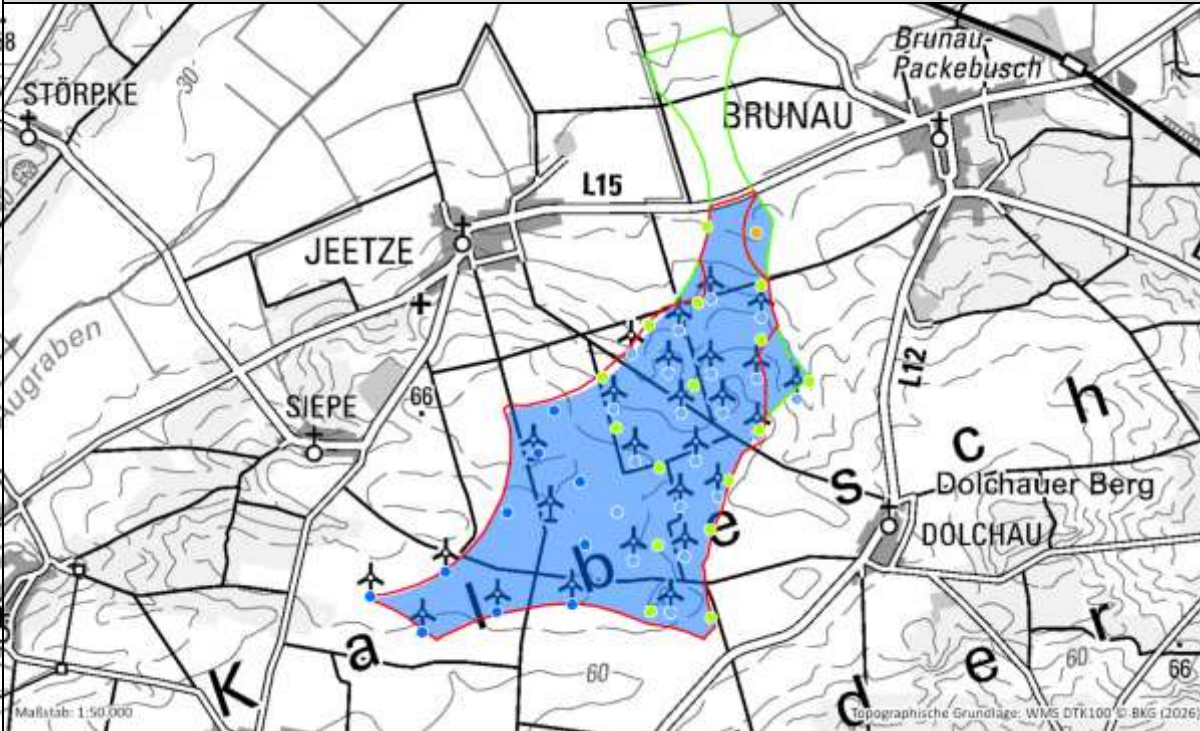
VR VII	Sichau
	
<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Gardelegen Gemarkung: Sichau Fläche: 41 ha (E-001 2 ha) --> 44 ha	
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 440 - 442, 492 - 494	
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird geringfügig modifiziert. Die Grenzen des Vorranggebietes werden im Osten und Süden unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen geglättet. Im Westen wird das Vorranggebiet an dem Landschaftsschutzgebiet "Drömling" bzw. Wegen als topographisches Geländemerkmale abgegrenzt.	

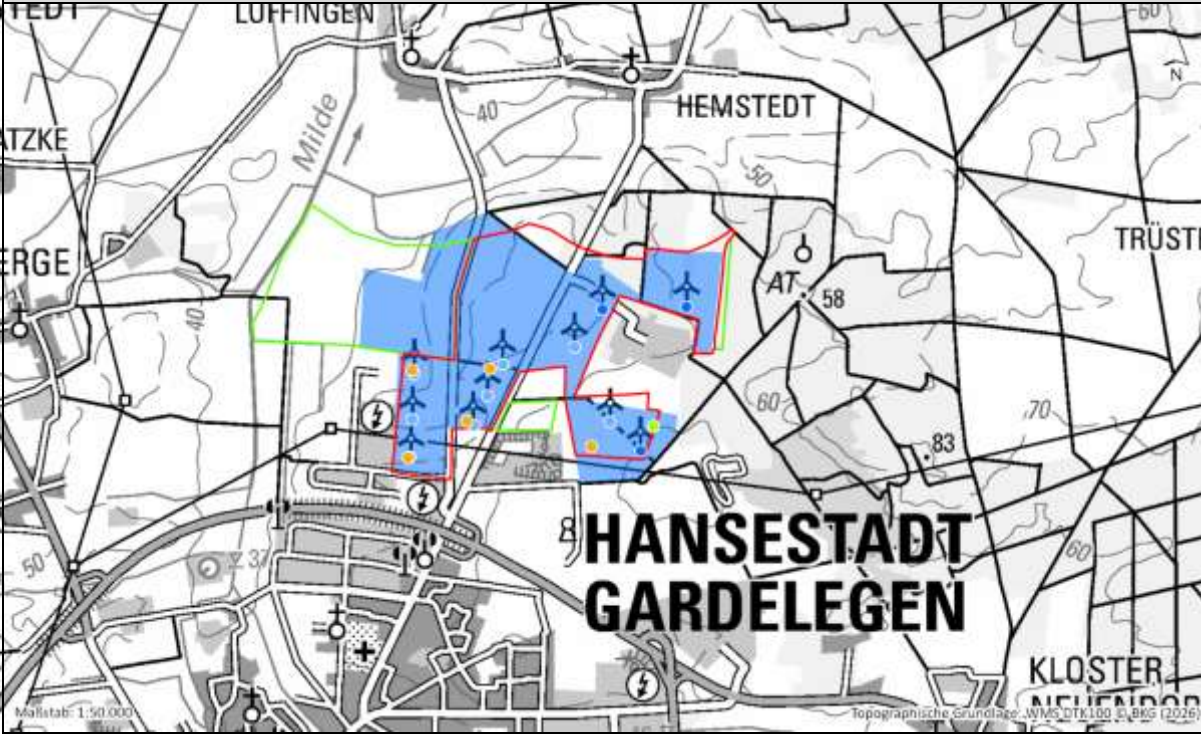
VR VIII Kakerbeck

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze Gemarkung: Kakerbeck, Neuendorf Fläche: 239 ha --> 134 ha
Anregungen und Hinweise ➤ Unterlage 7-1.1: S. 443 - 491
Abwägungsvorschlag Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Vorranggebiet wird im Südwesten unter Berücksichtigung des laufenden Repowering-Vorhaben (Rückbau der 27 vorhanden Windenergieanlagen, Errichtung von 12 neuen Windenergieanlagen und der Freihaltung eines 5 km-Abstandes zum staatlich anerkannten Erholungsort Klötze reduziert und an der Straße als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung redaktionell angepasst. Im Westen wird die Abgrenzung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung der genehmigten Windenergieanlage vereinfacht.</i>

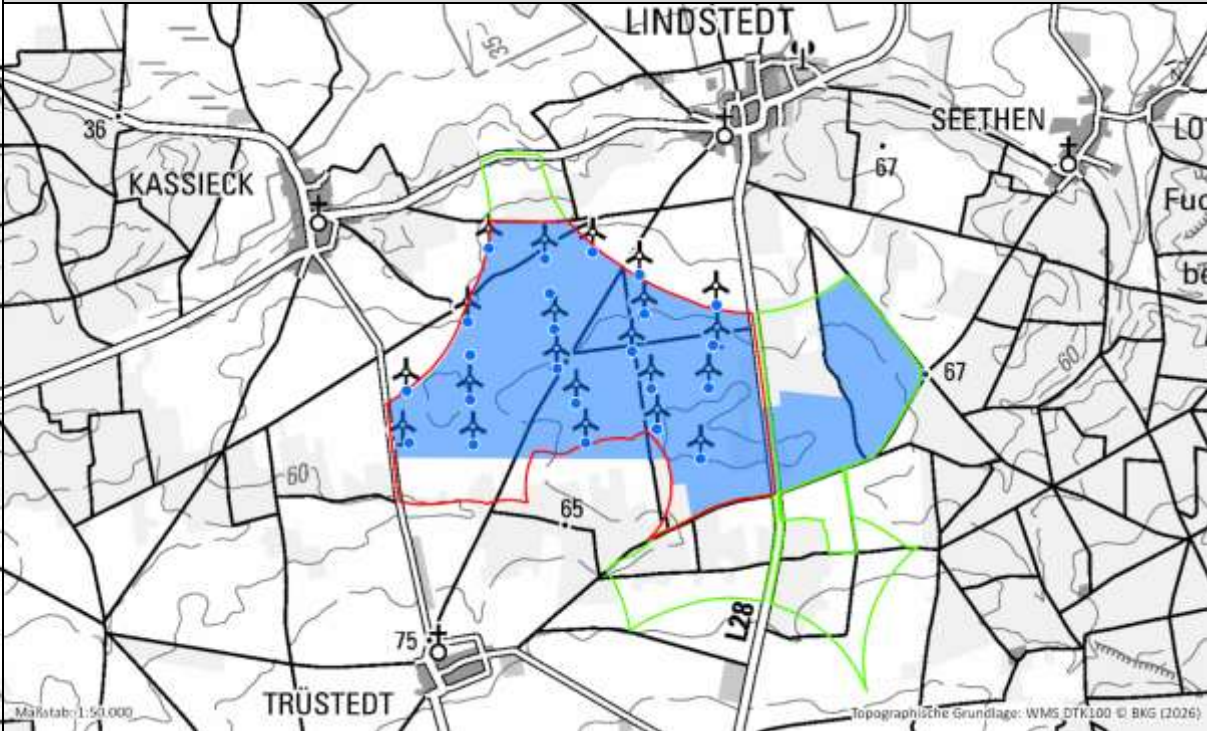
VR IX Badel	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Arendsee (Altmark), Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung:	Lüge, Thüritz
Fläche:	150 ha (E-001 = 5 ha; E-002 = 46 ha; E-003 = 66 ha) --> 135 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 248 - 253	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird modifiziert. Das Vorranggebiet wird im Süden unter Berücksichtigung des laufenden Repowering abgegrenzt bzw. geringfügig verkleinert. Im Osten wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung des zentralen Prüfbereichs um einen Rotmilan-Brutplatz und des Mindestabstandes zu Wohnbebauung reduziert und an den vorhandenen Windenergieanlagen abgegrenzt. Der Abstand gegenüber der Wohnbebauung in Störpke wird vergrößert. Die vorhandene Altanlage unterschreitet den Mindestabstand von 500 m zu Wohnbebauung und wird daher nicht einbezogen. Im Norden wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlage bzw. des Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Lüge geringfügig erweitert. Die angeregten Erweiterungsflächen westlich des Vorranggebietes werden unter Berücksichtigung der Waldflächen westlich des Vorranggebietes bzw. wegen Belangen des besonderen Artenschutzes, hier Brutplätzen der Wiesenweihe, nicht einbezogen.	

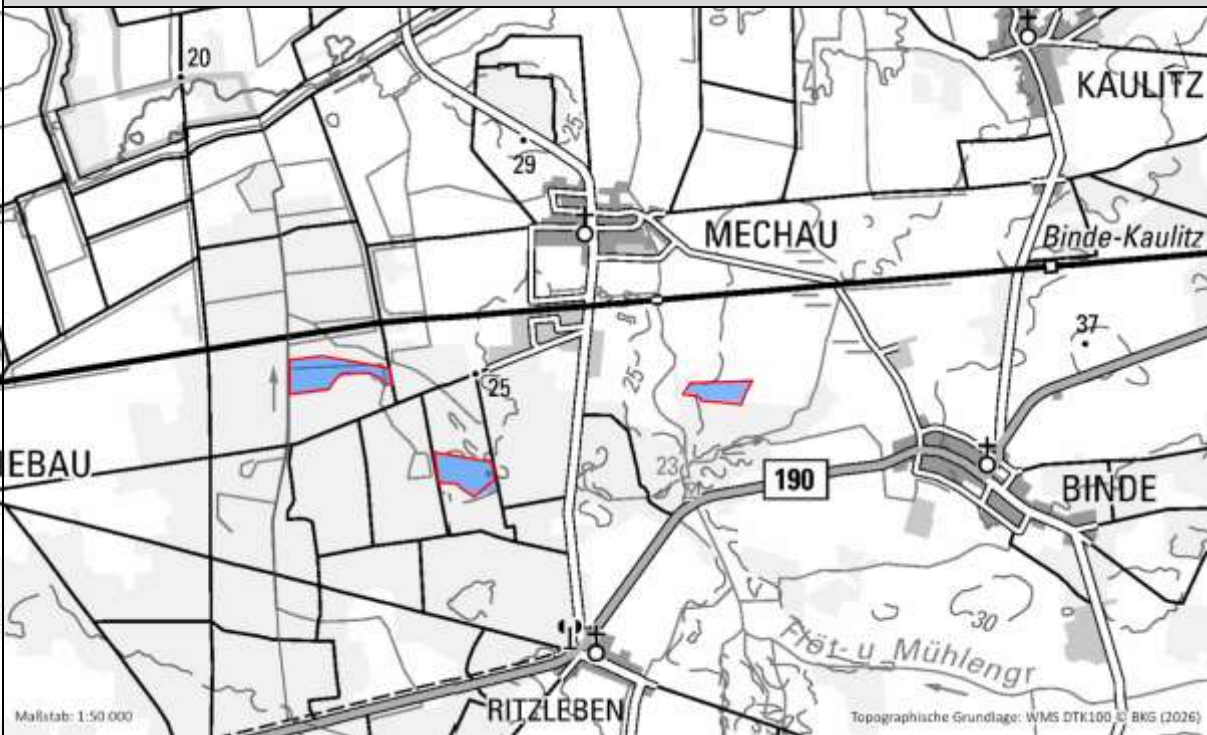
VR X Zethlingen

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Beetzendorf-Diesdorf (Apenburg-Winterfeld), Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung: Cheinitz, Zethlingen Fläche: 125 ha (E-001 = 134 ha; E-002 = 47 ha) --> 142 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 495 - 502, 536 - 541
<u>Abwägungsvorschlag</u> Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Vorranggebiet wird nach Westen unter Einbeziehung des Teilbereiches, der bisher als Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung dargestellt war, geringfügig erweitert und an der Bundesstraße als topographisches Geländemerkmale abgegrenzt. Der Bereich befindet sich im Zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen, der Abgrenzung des bestehenden Gebietes und der Lage an der Bundesstraße werden durch die Einbeziehung der Fläche keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf den Rotmilan erwartet. Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden und Westen wird jedoch unter Berücksichtigung der Rotmilan-Brutplätze bzw. der Lage in einem Rotmilan-Dichtezentrum nicht vorgenommen. Gleiches gilt für die geplante Erweiterung nach Südosten. Das Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung an dieser Stelle entfällt. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an Wegen als topographische Geländemerkmale bzw. der Gemeindegrenze abgegrenzt.</i>

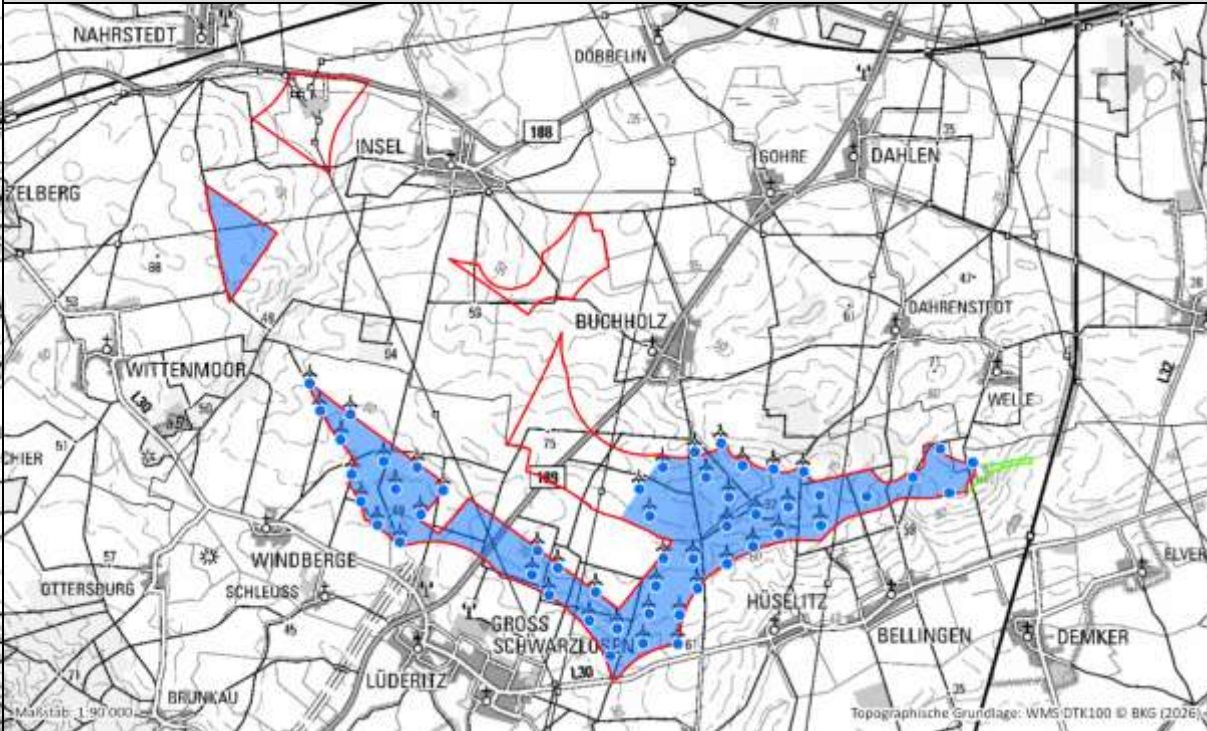
VR XI	Fleetmark
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis: Verbands-/Einheitsgemeinde: Gemarkung:	Altmarkkreis Salzwedel Stadt Arendsee Fleetmark, Kerkau, Sanne-Kerkau
Fläche:	385 ha (E-001 = 129 ha) --> 277 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 503 - 507, 519 - 520	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen.	
<i>Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Fleetmark und des laufenden Repowering-Vorhabens im Westen reduziert. Die angeregten Erweiterungsflächen nördlich des Vorranggebietes werden zur Vermeidung zusätzlicher Artenschutzkonflikte (Rotmilan, Wiesenweihen) nicht einbezogen. Im Übrigen wird das Vorranggebiet redaktionell an die Basis topographie, hier Straße, Wald und Wege als topographische Geländemerkmale, sowie unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Sanne und Kerkau angepasst.</i>	

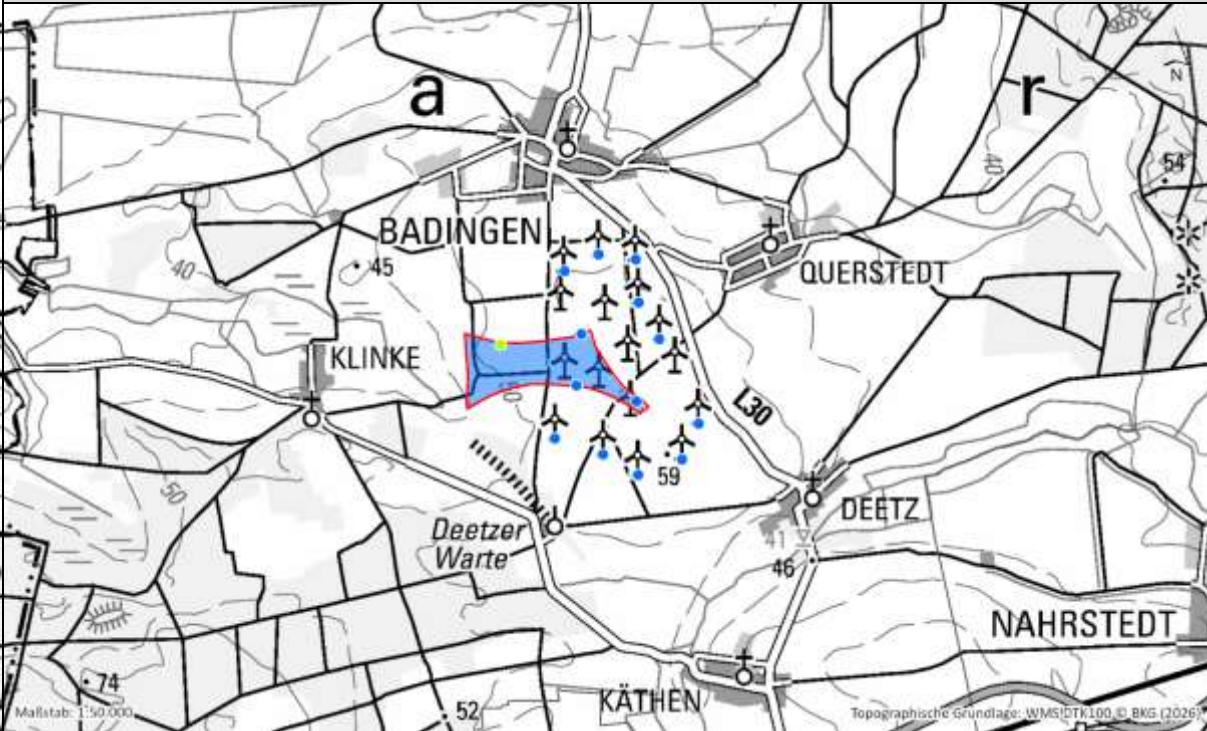
VR XII	Jeetze, Brunau
	
<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung: Brunau, Jeetze, Kahrstedt, Vienau Fläche: 350 ha (E-001 = 62 ha) --> 363 ha	
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 508 - 511	
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Norden und Osten unter Berücksichtigung des laufenden Repowering-Vorhabens und erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen geringfügig erweitert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung und im Norden an der Straße als topographisches Geländemerkmale abgegrenzt. Dabei wird im Nordosten der Nahbereich um einen Rohrweihe-Brutplatz einbezogen. Sofern die Höhe der Rotorunterkante von mindestens 50 m beträgt, gilt die Rohrweihe nicht als kollisionsgefährdet (vgl. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Die angeregten Erweiterungsflächen nördlich L15 werden aus Gründen des besonderen Artenschutzes, hier der zentrale Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz nicht einbezogen.	

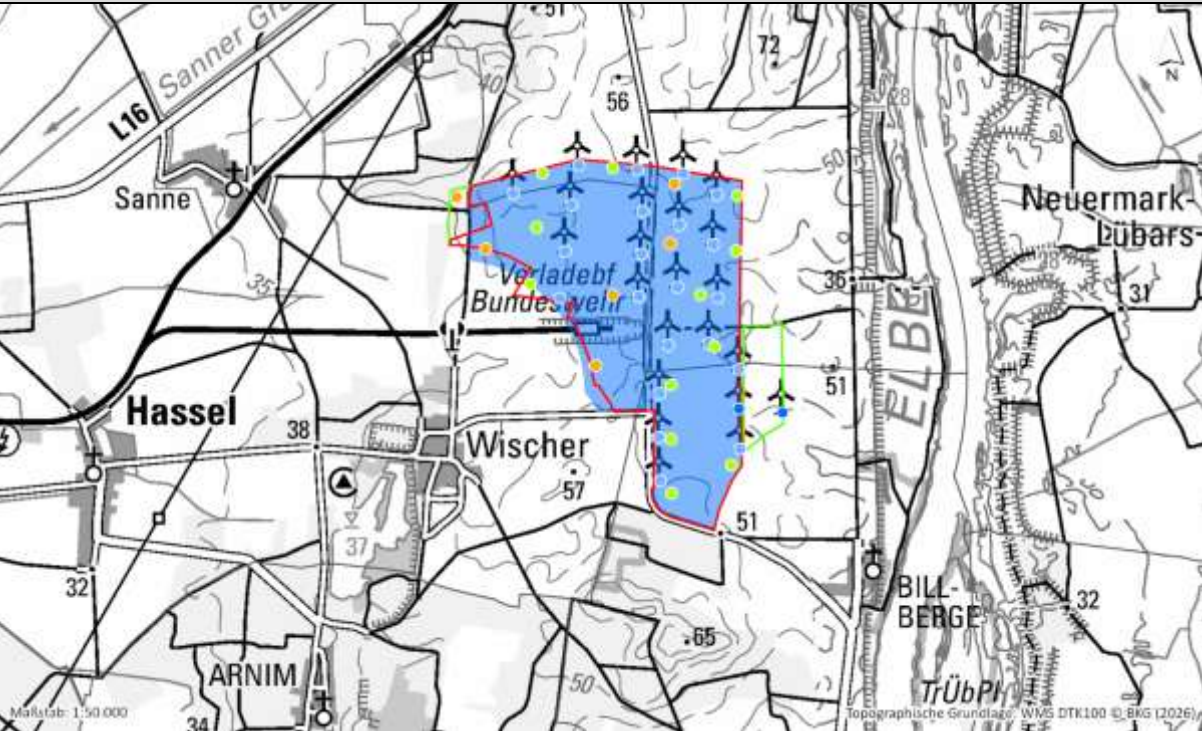
VR XIII Gardelegen

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Gardelegen Gemarkung: Gardelegen, Hemstedt Fläche: 196 ha (E-001 = 6 ha; E-002 = 19 ha; E-003 = 102 ha) --> 236 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 510 - 518
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird geändert. Im Südosten werden kleinere Bereiche einbezogen und das Vorranggebiet an Wegen als topographisches Geländemerkmale sowie den Rahmenbetriebsplan "Großer Gotteskasten", der als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt wird, abgegrenzt. Die angeregte Erweiterung des Vorranggebietes auf Teilflächen des Rahmenbetriebsplanes wird nicht vorgenommen. Umgekehrt wird eine Teilfläche, die für die Erweiterung der Deponie vorgesehen ist, aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Im Nordosten und Osten wird das Vorranggebiet reduziert bzw. an die Basistopographie angepasst. Die Waldbereiche werden nun weitgehend ausgespart. Im Nordwesten und Westen wird das Vorranggebiet um Bereiche westlich der Straße nach Luffingen erweitert. Dabei handelt es sich um konfliktarme Bereiche, die nördlich an das Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. II "Gardelegen Nordost" anschließen. Die Biotopverbundflächen im Niederungsbereich der Milde werden jedoch freigehalten. Durch die Erweiterung wird im Norden der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung in Luffingen zu Gunsten nachvollziehbarer Geländemerkmale geringfügig unterschritten. Die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt. Ferner wird eine kleine Waldfläche einbezogen, die in der topographischen Karte nicht verzeichnet ist. Die Fläche kann im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren freigehalten werden und ist mit einer Größe von weniger als 5 ha im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellungsrelevant.

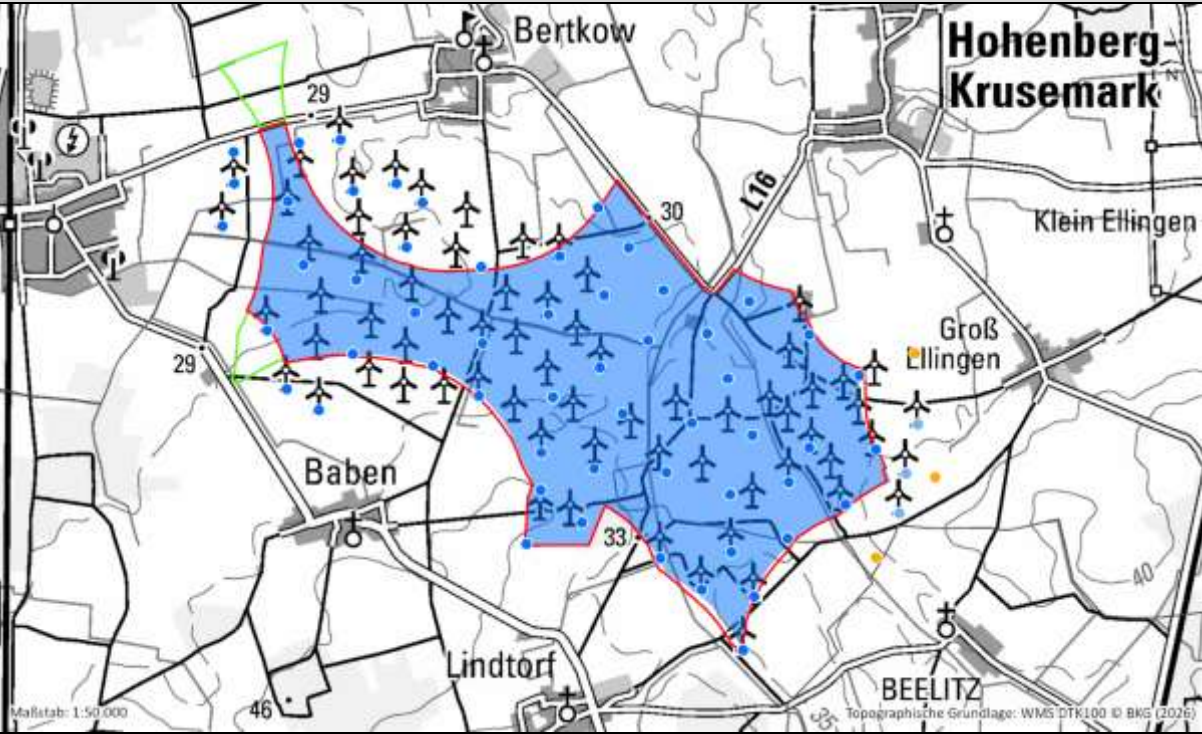
VR XIV Kassieck, Lindstedt	
	
Administrative Angaben	
Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Hansestadt Gardelegen
Gemarkung:	Kassieck, Lindstedt, Seethen, Trüstedt
Fläche:	343 ha (E-001 = 242 ha; E-002 = 20 ha; E-003 = 17 ha) --> 399 ha
Anregungen und Hinweise	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 521 - 532	
Abwägungsvorschlag	
Das Vorranggebiet wird geändert. Im Süden wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen einerseits und des Nahbereiches um einen Schwarzmilan-Brutplatz bzw. zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen in dem Bereich vereinfacht bzw. geglättet. Das Vorranggebiet wird durch die Einbeziehung konfliktarmer Bereiche nach Osten erweitert. Dabei werden ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung in Lindstedt beachtet und Waldflächen ausgespart. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an Wegen als topographisches Geländemerkmal sowie dem Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge" abgegrenzt. Die angeregte Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden wird wegen der Bedeutung des Gebietes als Rastvogel-Dichtezentrum nicht vorgenommen. Ferner werden weitere angeregte Erweiterungsflächen Richtung Süden wegen der Verbreitung von Waldflächen und aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht einbezogen.	

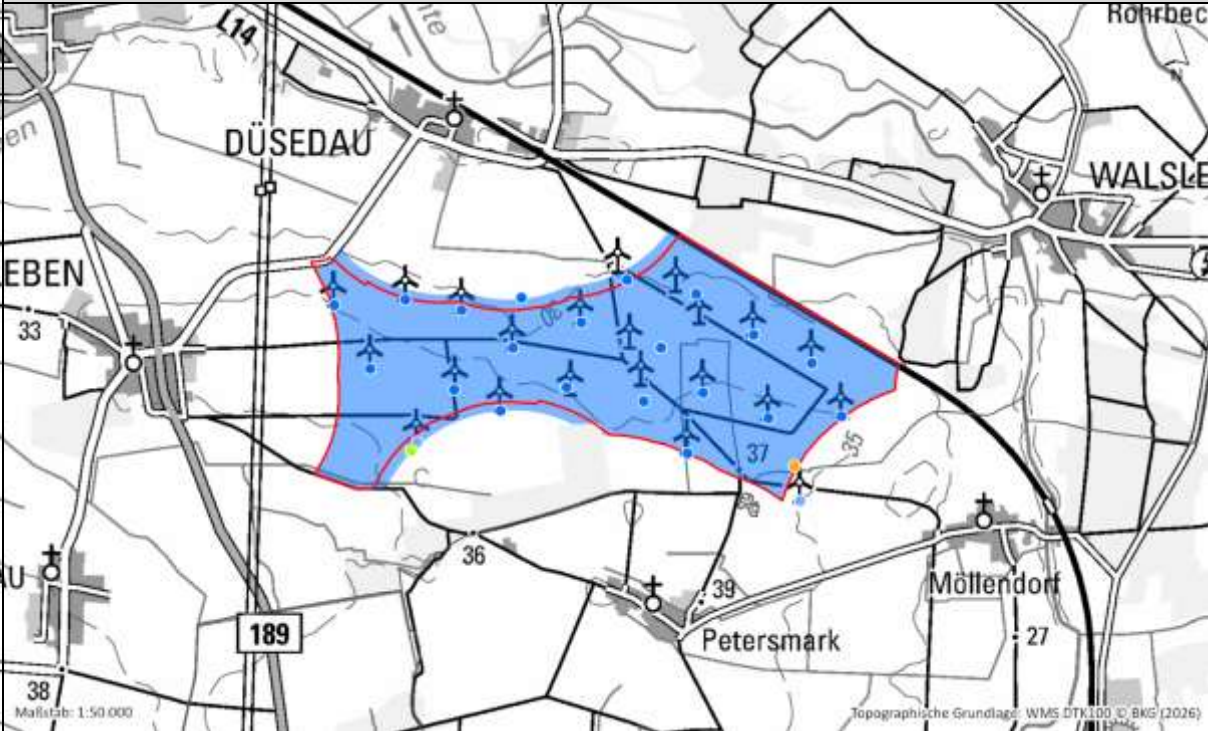
VR XV	Mechau
	
<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Arendsee Gemarkung: Mechau Fläche: 24 ha --> 25 ha	
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 542 - 544	
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Wesentlichen unverändert beibehalten. Die Teilflächen werden an die Basistopographie angepasst bzw. am Wald als topographisches Merkmal abgegrenzt.	

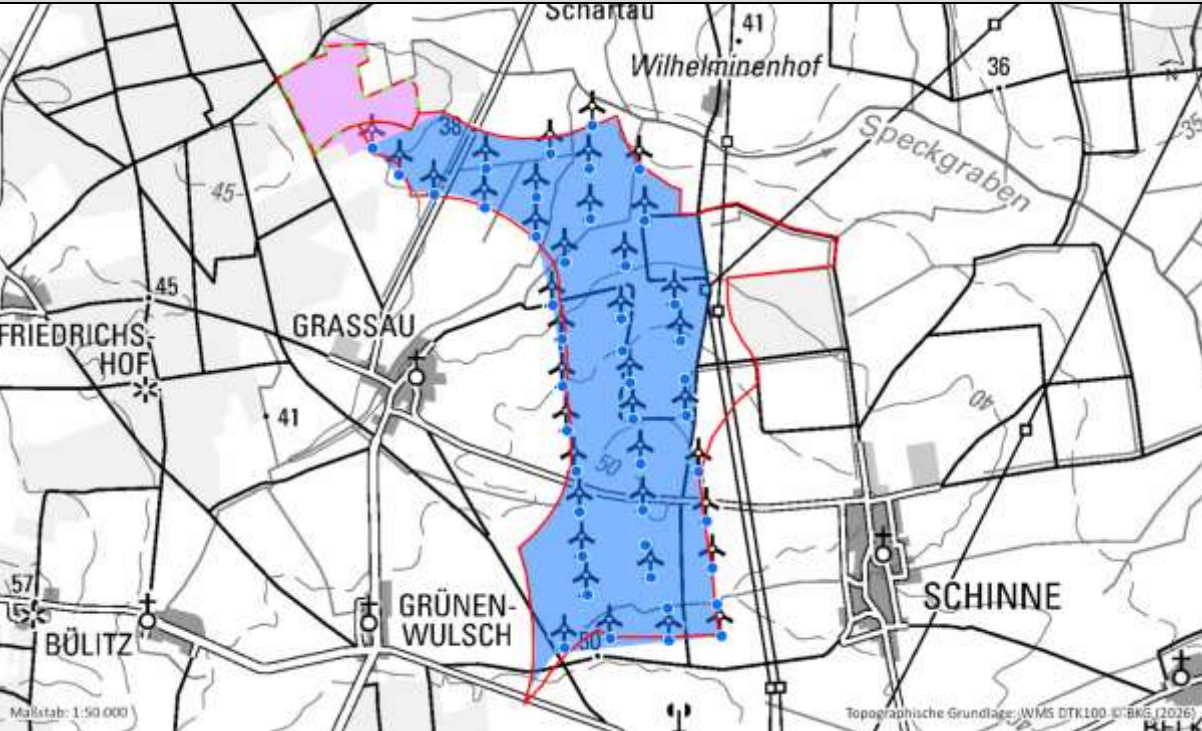
VR XVI Hüselitz	
	
Administrative Angaben	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Tangerhütte, Hansestadt Stendal
Gemarkung:	Bellingen, Buchholz, Demker, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Insel, Lüderitz, Welle, Windberge, Wittenmoor
Fläche:	1.044 ha (E-001 = 8 ha) --> 724 ha
Anregungen und Hinweise	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 544 - 553, 562 - 565	
Abwägungsvorschlag	
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen für die industriell-gewerbliche Entwicklung, Abstandserfordernisse zu Infrastruktureinrichtungen (Umspannwerk, Stromtrassen, Bundesautobahn) sowie Belangen des besonderen Artenschutzes, hier zentraler Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz und Lage in einem Rastvogel-Dichtezentrum, um die nördlichen Erweiterungsflächen reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen und topographisch nachvollziehbarer Grenzen im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. VI "Stendal-Buchholz und Tangerhütte-Lüderitz" beibehalten und abgegrenzt. Die angeregte bandartige Erweiterungsfläche östlich des Vorranggebietes wird wegen der Betroffenheit von Laub- und Mischwaldflächen nicht einbezogen.</i>	

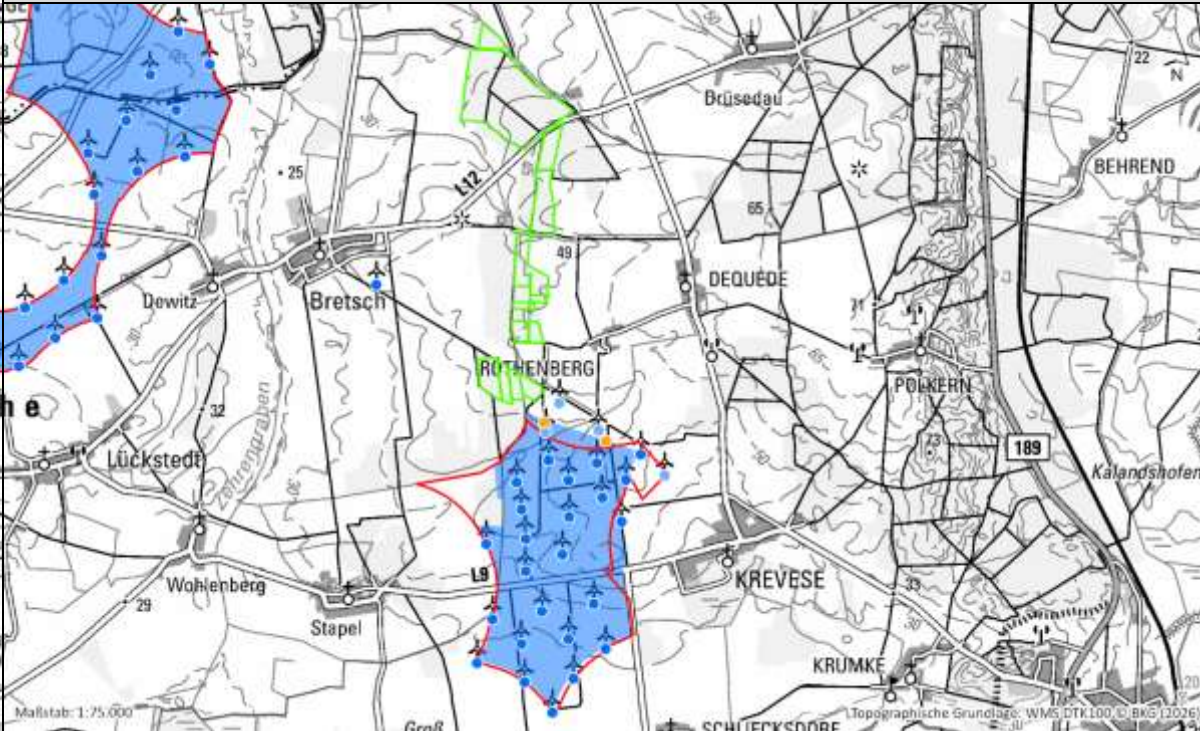
VR XVII Badingen, Querstedt

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Bismark (Altmark) Gemarkung: Badingen, Querstedt Fläche: 36 ha --> 34 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 554
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird redaktionell unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung angepasst

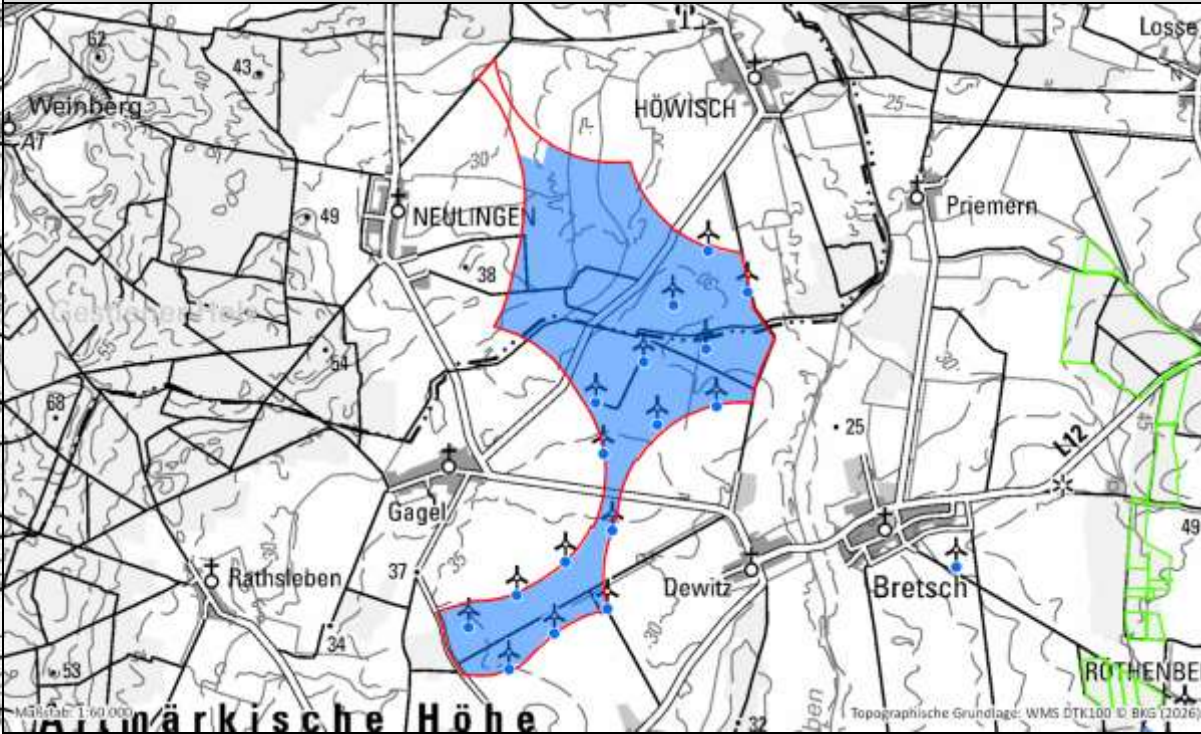
VR XVIII Arneburg, Sanne

Administrative Angaben Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Arneburg-Goldbeck (Arneburg, Hassel), Stadt Tangermünde Gemarkung: Arneburg, Hassel, Sanne, Storkau Fläche: 273 ha (E-001 = 20 ha; E-002 = 7 ha) --> 285 ha
Anregungen und Hinweise ➤ Unterlage 7-1.1: S. 555 - 561
Abwägungsvorschlag Das Vorranggebiet wird im Westen und Südwesten und Berücksichtigung der genehmigten Windenergieanlage und des Weges sowie der Straße vereinfacht bzw. geglättet. Im Osten wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen abgegrenzt. Die Altanlage östlich des Vorranggebietes, die im Jahr 1999 in Betrieb gegangen ist und eine Gesamtbauhöhe von 85 m hat, wird nicht mit einbezogen. Auch die angeregte Erweiterung nach Osten wird wegen der Lage in einem Rastvogel-Dichtezentrum bzw. im Hauptflugkorridor Elbe nicht vorgenommen. Die angeregte Erweiterungsfläche westlich des Gebietes wird ebenfalls nicht einbezogen, da es sich um Waldflächen handelt und das Vorranggebiet am Weg als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt wird. Die Einbeziehung einer kleinen Waldfläche im Nordwesten des Vorranggebietes steht dem nicht entgegen, da die Fläche kleiner als 5 ha und damit im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellungsrelevant ist.

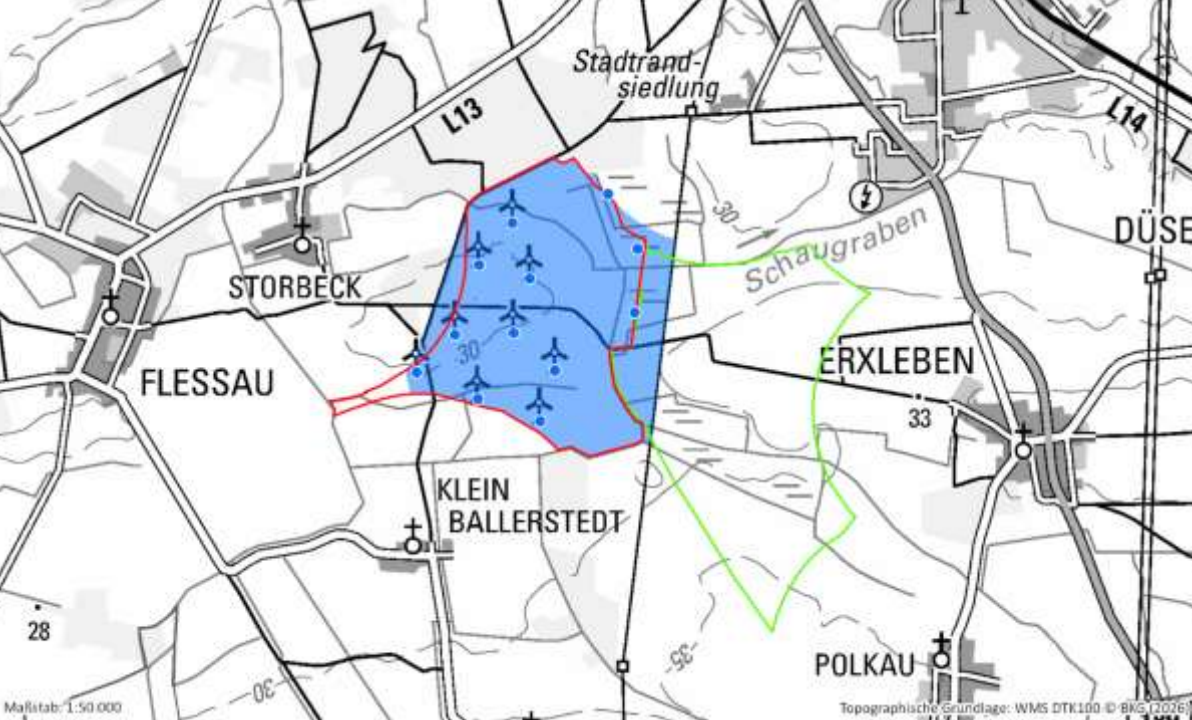
VR XIX Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark	
	
<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Arneburg-Goldbeck (Goldbeck, Eichstedt, Hohenberg-Krusemark) Gemarkung: Baben, Bertkow, Ellingen, Hohenberg-Krusemark, Lindtorf Fläche: 632 ha (E-001 = 10 ha; E-002 = 15 ha) --> 623 ha	
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 533 - 535	
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Wesentlichen unverändert festgelegt. Das Vorranggebiet wird redaktionell an die Basistopographie, hier Straßen, und an den Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung angepasst. Im Bereich eines einzelnen Wohnplatzes nordwestlich von Baben erfolgt die Abgrenzung am Mindestabstand von 500 m. Nördlich von Lindtorf werden bestehende neuere Windenergieanlagen in das Vorranggebiet einbezogen. Die angeregten Erweiterungsflächen werden wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 500 m bzw. wegen der angestrebten nachvollziehbaren Abgrenzung an topographischen Geländemerkmale und Kompaktheit des Vorranggebietes nicht einbezogen.	

VR XX	Erxleben
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis: Verbands-/Einheitsgemeinde: Gemarkung:	Stendal Arneburg-Goldbeck (Goldbeck), Hansestadt Osterburg (Altmark) Düsedau, Erxleben, Goldbeck, Walsleben
Fläche:	383 ha --> 411 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 566 - 568	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung vorhandener und genehmigter Windenergieanlagen bzw. des laufenden Repowering-Vorhabens sowie dem Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung angepasst. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an Schienen, Straße und Wald als topographische Geländemerkmale abgegrenzt.	

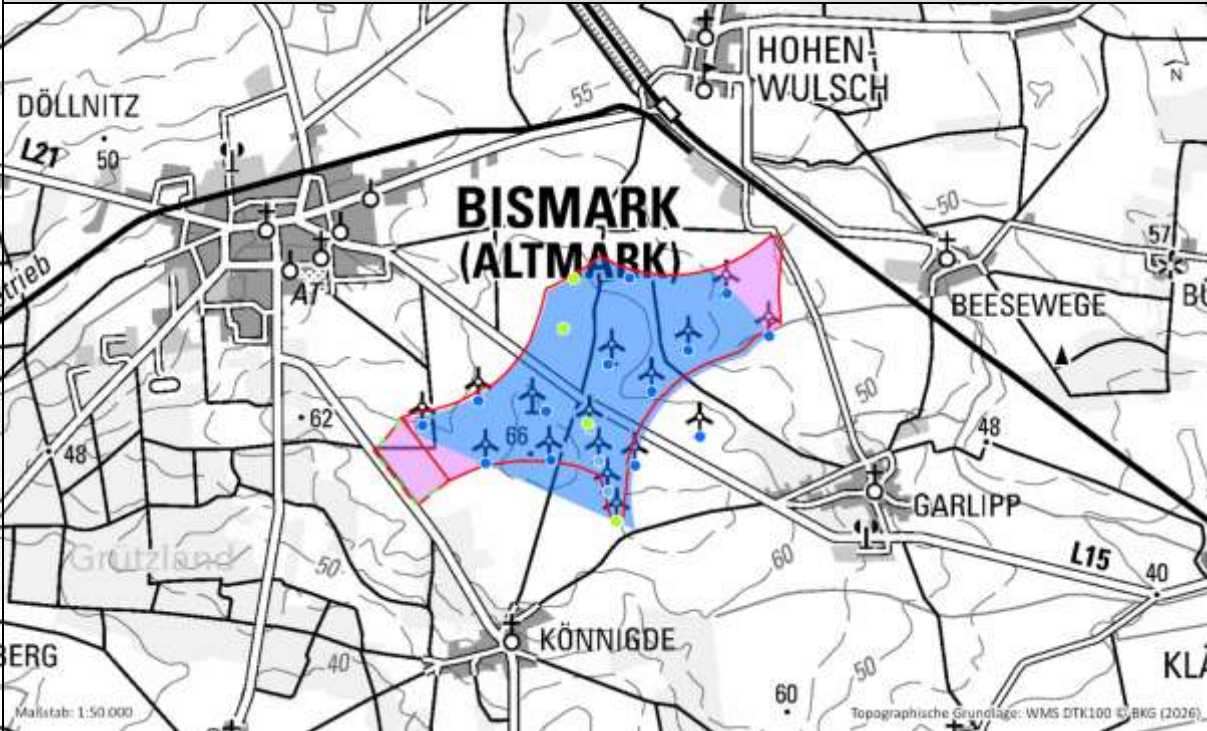
VR XXI	Schinne, Grassau
	
Administrative Angaben	
Landkreis: Verbands-/Einheitsgemeinde: Gemarkung:	Stendal Arneburg-Goldbeck (Rochau), Stadt Bismark (Altmark) Grassau, Schinne, Rochau, Schorstedt
Fläche:	474 ha (E-001 = 37 ha) --> 416 ha
Anregungen und Hinweise	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 162 - 163, 568 - 572, 632	
Abwägungsvorschlag	
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen.	
<i>Das Vorranggebiet wird im Osten unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzbarkeit bzw. der weitgehenden Zerschneidung der Fläche durch die Infrastrukturtrassen unter Beachtung einer topographisch nachvollziehbarer Abgrenzung, hier Wege, reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen, der kommunalen Bauleitplanung und des Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung beibehalten und redaktionell angepasst. Im Nordwesten wird das Vorranggebiet an den vorhandenen Windenergieanlagen abgegrenzt. Die Bereiche im zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz werden als Vorbehaltsgebiet festgelegt und durch den Wald bzw. Weg als topographisches Geländemerkmale begrenzt.</i>	

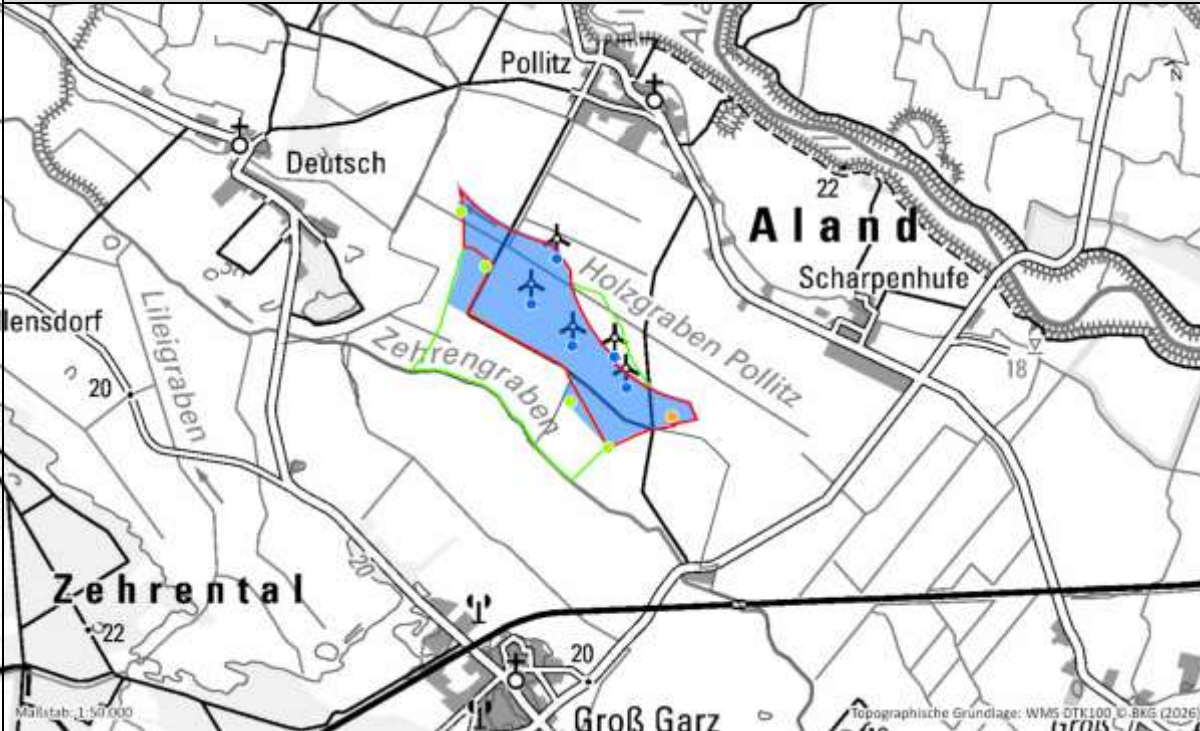
VR XXII	Krevese
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Hansestadt Osterburg (Altmark), Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Gemarkung:	(Altmärkische Höhe)
	Bretsch, Krevese, Rossau, Stapel
Fläche:	358 ha (E-001 = 130 ha) --> 333 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 572 - 587, 614 - 631	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird im Westen reduziert. Die Bereiche befinden sich teilweise im zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen am Wald als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt. Im Norden und Nordosten wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen und des laufenden Repowering-Vorhabens abgegrenzt. Hierdurch wird das Vorranggebiet geringfügig nach Norden erweitert bzw. im Nordosten reduziert. Im Osten wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen am Weg bzw. an der Straße als topographisches Geländemerkmal abgegrenzt. Im Süden erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung. Die angeregten Erweiterungsflächen nördlich des Vorranggebietes werden aus Gründen des besonderen Artenschutzes (Seeadler) und da es sich um Laub- und Mischwaldbereiche bzw. historische Waldgebiete handelt nicht einbezogen.	

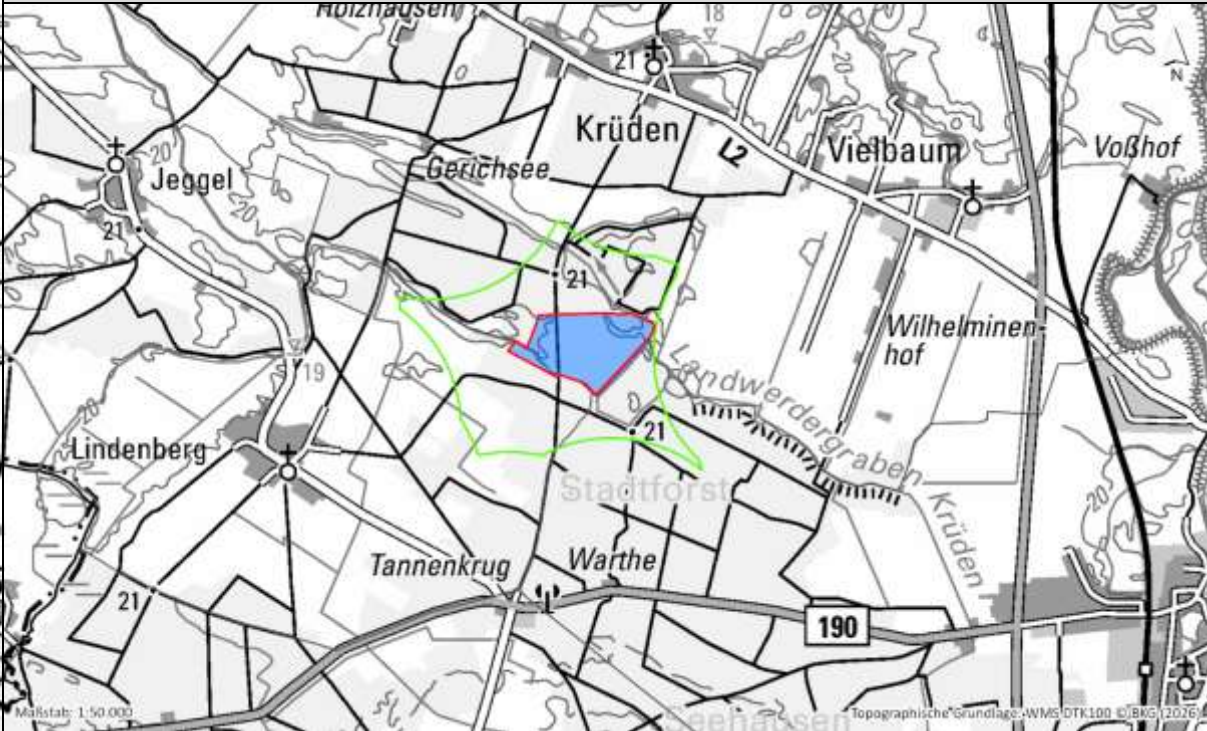
VR XXIII Gagel

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel, Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Arendsee (Altmark), Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Altmarkische Höhe) Gemarkung: Bretsch, Gagel, Höwisch, Lückstedt, Neulingen Fläche: 445 ha --> 426 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 588 - 613
<u>Abwägungsvorschlag</u> Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Vorranggebiet wird im Norden geringfügig um den Geltungsbereich der geplanten Agri-PV-Freiflächenanlage reduziert. Im Übrigen wird das Gebiet beibehalten bzw. unter Berücksichtigung von Straßen und Wegen als topographische Geländemerkmale bzw. dem Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung redaktionell angepasst.</i>

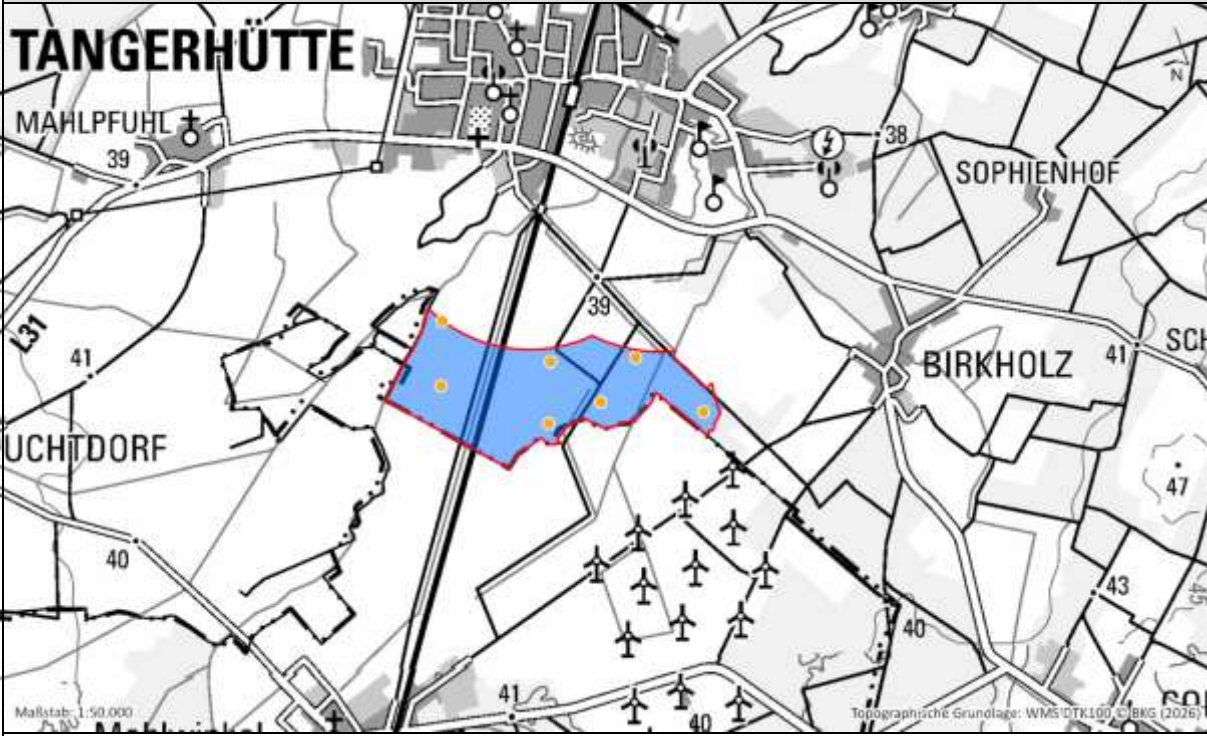
VR XXIV Storbeck

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Erxleben, Osterburg, Storbeck Fläche: 217 ha (E-001 = 266 ha) --> 256 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 633 - 638
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Südwesten auf den Bestand reduziert, da sich der Bereich im zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz befindet. Gleichzeitig wird eine bandartige Entwicklung vermieden. Im Westen wird das Vorranggebiet geringfügig erweitert und durch den Weg bzw. Wald als topographische Geländemerkmale begrenzt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen werden keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Rotmilan bzw. den Menschen erwartet. Gleiches gilt für die geringfügige Erweiterung im Nordosten. Dort wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen vereinfacht bzw. geglättet. Im Osten wird das Vorranggebiet geringfügig erweitert und an der Hochspannungstrasse als topographisches Geländemerkmale abgegrenzt. Eine darüberhinausgehende Erweiterung in den Niederungsbereich bzw. in die Biotopverbundflächen wird nicht vorgenommen. Ferner soll eine übermäßige Belastung der Ortslage Erxleben vermieden werden.

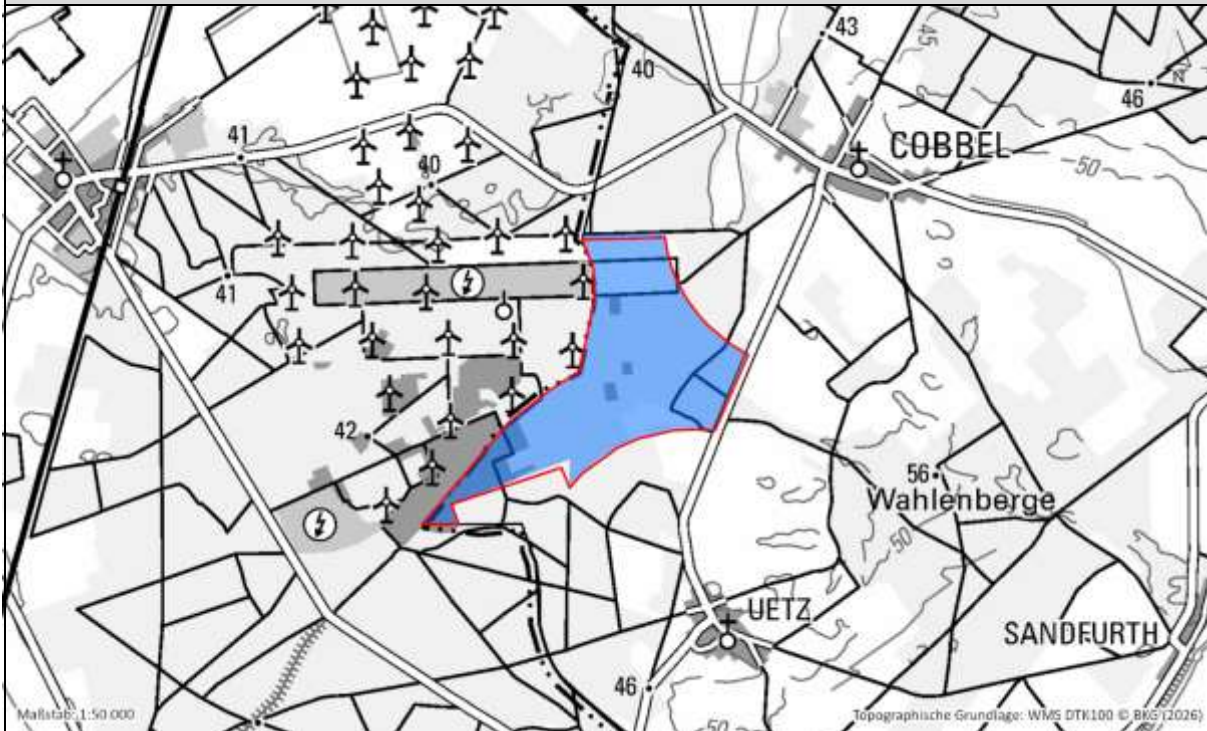
VR XXV Bismark, Büste, Dobberkau
<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Stadt Bismark (Altmark) Gemarkung: Arensburg, Büste, Dobberkau, Meßdorf, Späningen Fläche: 366 ha (E-001 = 24 ha; E-002 = 147 ha) --> 368 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> ➤ Unterlage 7-1.1: S. 162 - 163, 643 - 656, 679
<u>Abwägungsvorschlag</u> Das Vorranggebiet wird im Wesentlichen beibehalten und unter Berücksichtigung von vorhandenen Windenergieanlagen, Straßen und Wegen als topographische Geländemerkmale sowie dem Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung redaktionell angepasst. Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen werden befinden sich zu Teilen in zentralen Prüfbereichen um Brutplätze von Rotmilan und Wiesenweihe sowie im Prüfbereich 1 um Kranich-Brutplätze und im Rastvogel-Dichtezentrum. Vor diesem Hintergrund werden diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

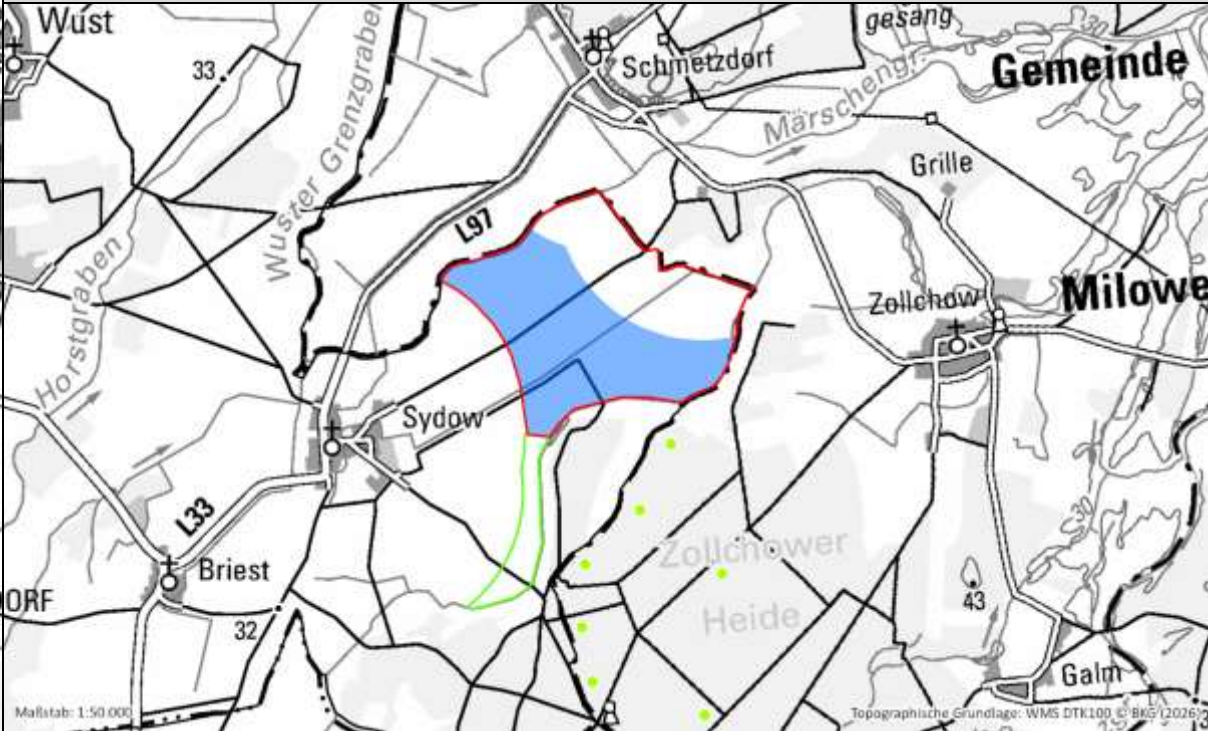
VR XXVI Garlipp	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Bismark (Altmark)
Gemarkung:	Bismark, Garlipp, Königsde
Fläche:	210 ha (E-001 = 14 ha) --> 208 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 158 - 161, 657 - 658	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sowie des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsflächen abgegrenzt bzw. redaktionell angepasst. Im Nordosten und Südwesten wird das Vorranggebiet aus Gründen des besonderen Artenschutzes, hier Schwarz- und Rotmilan, reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet im Süden unter Berücksichtigung vorhandener und genehmigter Windenergieanlagen vereinfacht bzw. begradigt.	

VR XXVII Pollitz

<u>Administrative Angaben</u> Landkreis: Stendal Verbands-/Einheitsgemeinde: Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Aaland, Zehrental) Gemarkung: Groß Garz, Pollitz Fläche: 85 ha (E-001 = 11 ha; E-002 = 31 ha) --> 99 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u> --> Unterlage 7-1.1: S. 659 - 666, 675 - 679
<u>Abwägungsvorschlag</u> Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Gebiet wird um die Bereiche, die sich mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz überlagern, geringfügig reduziert. Die angeregte Erweiterungsfläche nach Nordosten wird unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Scharpenhufe und Pollitz nicht einbezogen. Im Übrigen wird das Gebiet beibehalten</i> Änderung: Zwischenzeitlich wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von vier Windenergieanlagen erteilt. Die Anlagen befinden sich im Überschwemmungsgebiet. Vor diesem Hintergrund werden die Anlagenstandorte in das Vorranggebiet integriert und die Reduzierung zurückgenommen.

VR XXVIII Seehausen	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Aaland, Seehausen (Altmark), Zehrental)
Gemarkung:	Krüden, Lindenbergl, Seehausen
Fläche:	33 ha (E-001 = 160 ha) --> 35 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
--> Unterlage 7-1.1: S. 667 - 674	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird beibehalten. Im Übrigen wird das Vorranggebiet an die Basistopographie, hier Wege und Wald, angepasst. Eine darüberhinausgehende Erweiterung um die umliegenden Waldflächen, bei denen es sich zum Teil um Wald auf mineralischem Nassstandort sowie Laub- und Mischwald und historische Waldstandorte handelt, und um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, erfolgt nicht.	

VR XXIX Tangerhütte	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Tangerhütte
Gemarkung:	Cobbel-Mahlwinkel, Tangerhütte
Fläche:	125 ha --> 125 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 638 - 643	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird beibehalten. Im Übrigen wird das Vorranggebiet redaktionell an die digitalen Verwaltungsgrenzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Basistopographie, hier Weg und Wald, angepasst.	

VR XXX Cobbel	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Stadt Tangerhütte
Gemarkung:	Cobbel, Uetz
Fläche:	158 ha --> 156 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
➤ Unterlage 7-1.1: S. 680 - 682	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Das Vorranggebiet wird beibehalten. Im Übrigen wird das Vorranggebiet redaktionell an die digitalen Verwaltungsgrenzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Basistopographie, hier Weg und Wald, und den Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung angepasst.	

VR XXXI Sydow	
	
<u>Administrative Angaben</u>	
Landkreis:	Stendal
Verbands-/Einheitsgemeinde:	Elbe-Havel-Land (Wust-Fischbeck)
Gemarkung:	Sydow
Fläche:	191 ha (E-001 = 20 ha) --> 124 ha
<u>Anregungen und Hinweise</u>	
--> Unterlage 7-1.1: S. 683 - 698, 704 - 705	
<u>Abwägungsvorschlag</u>	
Die Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet wurde bereits im Rahmen der 101. Sitzung der Regionalversammlung am 25. November 2025 getroffen. <i>Das Vorranggebiet wird im Nordosten unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung in Schmetzdorf und entlang der Neue Rathenower Straße in der Gemarkung Zollchow reduziert. Im Übrigen wird das Vorranggebiet unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes für die Windenergienutzung Nr. 6 "Zollchow" beibehalten und redaktionell an die digitalen Verwaltungsgrenzen des Landes Sachsen-Anhalt angepasst. Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen werden nicht einbezogen, da es sich dabei um Kernflächen des Biotopverbundes handelt. Darüber hinaus wird eine bandartige Entwicklung vermieden.</i>	

